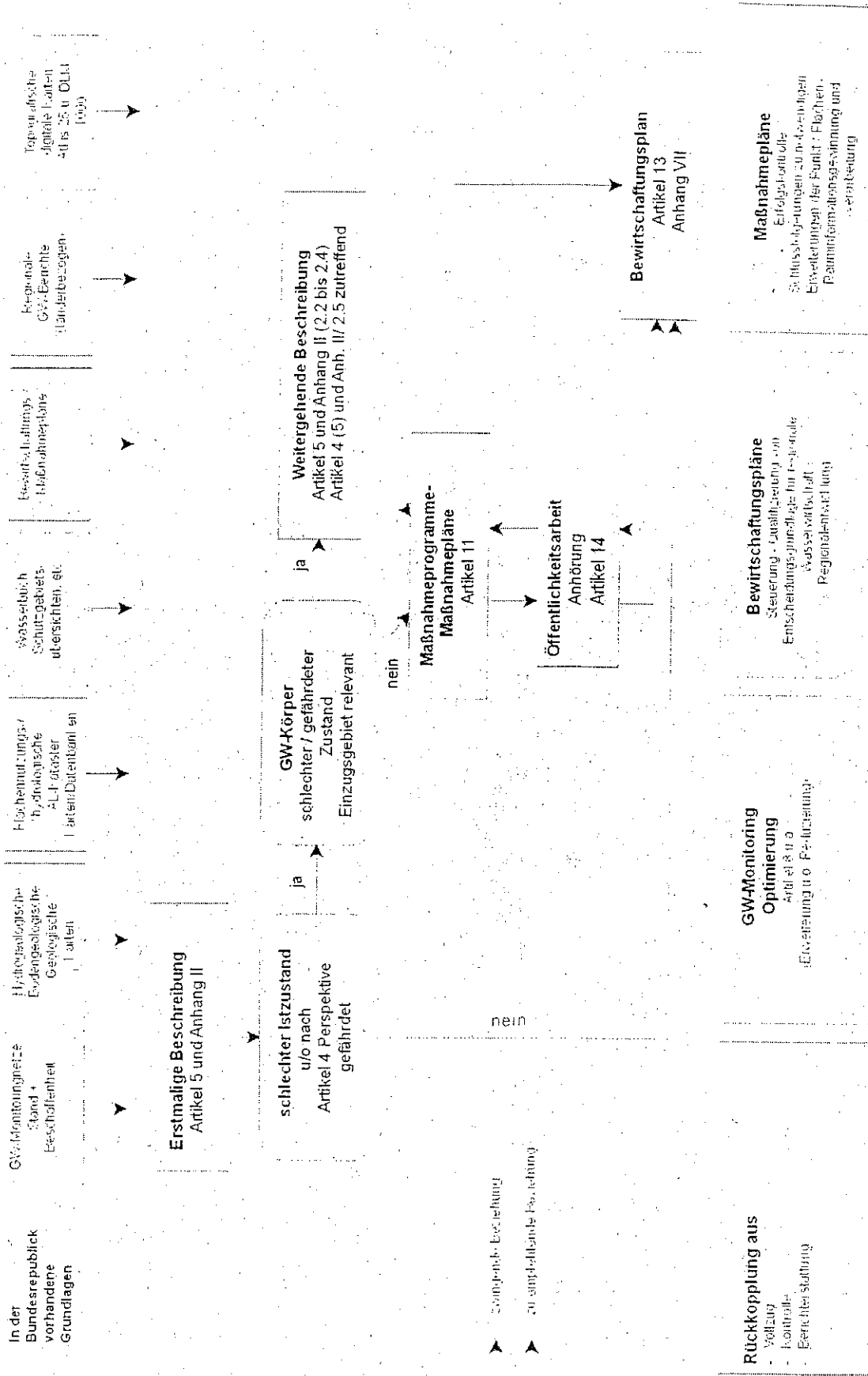


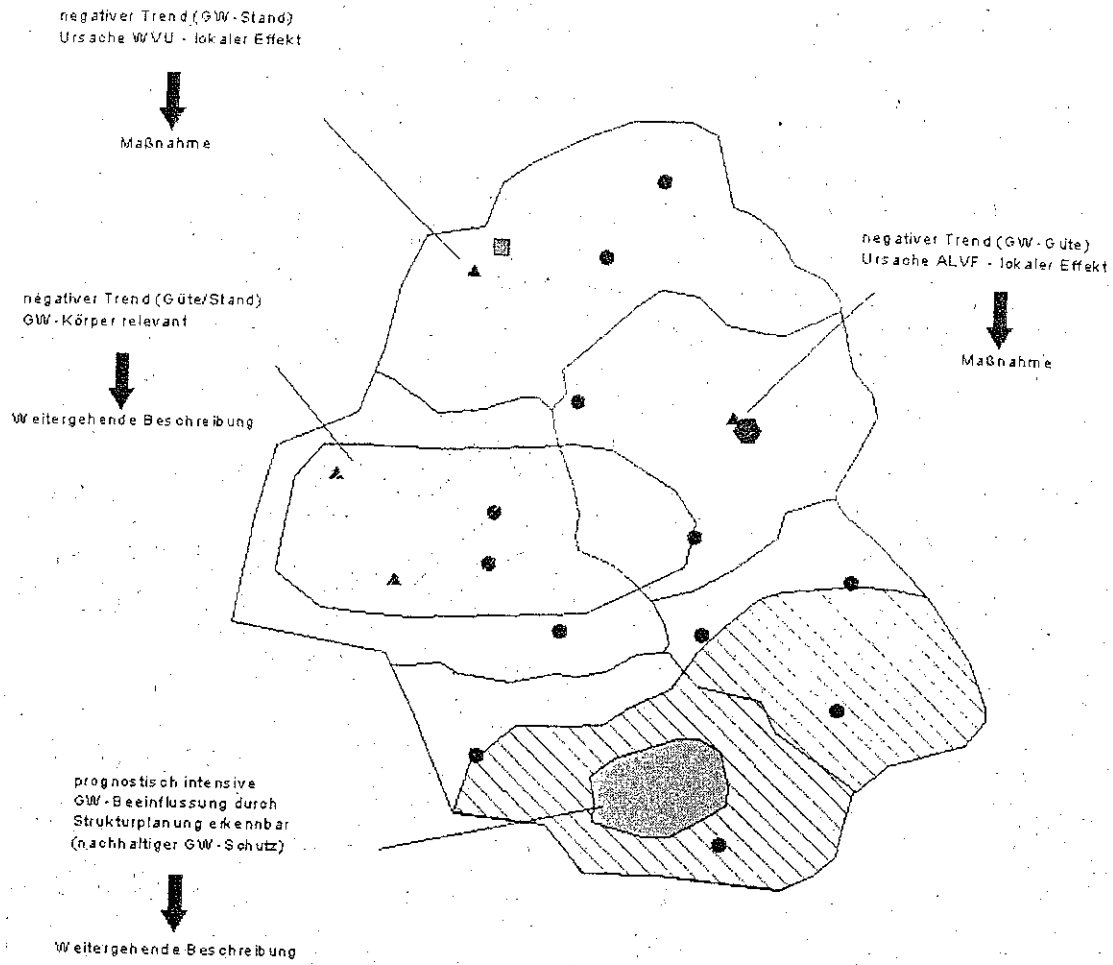
## EU-WRRL - Bestimmungen und Fristen zum Grundwasser







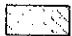
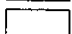
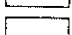
Beschluss / Entwurf WRRL - 18.07.2000	GW - relevante Bestimmungen Artikel 4 Umweltziele	Inhaltliche Forderungen	Erfüllungstermine für die Umweltziele
<b>Grundaufgaben zur Umsetzung der WRRL</b>			
<b>Artikel 5, Anhang II und III</b>	<p>Analysen der Mittel- und langfristige Auswirkungen menschlicher Aktivitäten im Hinblick auf die Wasserressourcen - Ermittlung des Risikofaktors</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einstufung des Risikofaktors</li> <li>- Weitergehende Bewertung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermittlung einer Zustandsverschlechterung des GW</li> <li>- Vermeidung oder Begrenzung von Einleitungen in 1995 bis 2000</li> <li>- Beseitigung der negativen Auswirkungen des GW</li> <li>- Abschätzung eines Gleichgewichts zwischen GW/1/3/4/5/6</li> <li>- Maßnahmen zur Einhaltung von Trends (Auswahl und menschlicher Tätigkeiten) - Reduzierung der Verschmutzung des GW</li> </ul>	<p>Artikel 5 - permanente Wasserstands- Aufgabe - 1995/2000</p> <p>Artikel 11 - 15 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL</p>
<b>Artikel 11</b>	<p>Wasserschutzgebiete, die aufgestellt sind und bestehen bis 2000</p> <p>1. Überprüfung nach 15 Jahren, dann alle 6 Jahre</p>		
<b>Artikel 13 und Anhang VII</b>	<p>Bewirtschaftungspläne der EG - Teil Verpflichtung</p> <p>1. Überprüfung und Aktualisierung nach 15 Jahren, dann alle 5 Jahre</p>		
<b>Artikel 14</b>	<p>Info und Anhörung der Öffentlichkeit</p> <p>Zeitplan - Öffentlichkeitsinformation und Anhörung über Verfahren zur Informationsmaßnahmen 3 Jahre vor Beginn des Bewirtschaftungsplans</p> <p>Überprüfen über wichtige Verantwortlichkeitsfragen spätestens 2 Jahre vor Beginn des Bewirtschaftungsplans</p> <p>Einbezug der Bewirtschaftungspläne spätestens 1 Jahre vor Beginn des Bewirtschaftungsplans</p>		
<b>Artikel 15</b>	<p>Können der Bewirtschaftungspläne spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung</p> <p>Zusammenfassende Berichte über die Durchführbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Artikel 15 Absatz 2</li> <li>- Artikel 15 Absatz 3</li> <li>- Artikel 15 Absatz 4</li> <li>- Artikel 15 Absatz 5</li> <li>- Artikel 15 Absatz 6</li> <li>- Artikel 15 Absatz 7</li> <li>- Artikel 15 Absatz 8</li> <li>- Artikel 15 Absatz 9</li> <li>- Artikel 15 Absatz 10</li> <li>- Artikel 15 Absatz 11</li> <li>- Artikel 15 Absatz 12</li> <li>- Artikel 15 Absatz 13</li> <li>- Artikel 15 Absatz 14</li> <li>- Artikel 15 Absatz 15</li> <li>- Artikel 15 Absatz 16</li> <li>- Artikel 15 Absatz 17</li> </ul> <p>Zwischenbericht innerhalb von 3 Jahren nach Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans</p>		
<b>Operative Aufgaben des Vollzugs</b>			
<b>Artikel 7 und 8 sowie Anhang V</b>	<p>GW-Monitoring gemäß Artikel 7 - zweijährliche Programme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- GW-Monitoring</li> <li>- GW-Bewirtschaftung</li> </ul>		

## Funktionalitätsprinzip WRRL (GW-relevante Beziehungen)



## Entscheidungsbeispiele



-  Altablagerungen, Altstandorte
-  WVU
-  prognostische Strukturplanung  
(z.B. intensive Landwirtschaft, Industrie)
-  Intensive Landwirtschaft
- GWMS
-  kein Trend
-  negativer Trend
-  GW-Neubildungsgebiete
-  Einzugsgebiet
-  Gebiet mit weitergehender Beschreibung

Die Ergebnisse der Analyse zum „Grundwassermanagement“ in Bund und Ländern werden, bezogen auf die von der LAWA vorgeschlagenen 9 Flussgebietseinheiten, auf Karten und in Grafiken vorgestellt. Die Ergebnisse bestätigen die allgemeine Erwartung, dass eine hinreichende Informationsdichte für die Gesamtbewertung der 9 Flussgebietseinheiten gegeben ist.

Bei einer detaillierten Betrachtung von Teileinzugsgebieten bis zur 3. Ordnung des Gewässernetzes werden Niveauunterschiede deutlich. Das ist verständlich. Die naturräumlichen und infrastrukturellen Unterschiede werden dabei wirksam. Die Verteilung der Teileinzugsgebiete nach Größenklassen zeigt einen weiteren zu beachtenden Aspekt. Die Tabelle 1 gibt dazu einen Überblick (über alle 9 Flussgebietseinheiten).

**Tabelle 1 Klassifizierung der TEZG 3. Ordnung nach der Flächengröße (km<sup>2</sup>)**

< 500	500 - < 1.000	1.000 - < 2.000	2.000 - < 5.000	5.000 - < 10.000
89	52	54	46	12

Diese Betrachtung erfolgte in der Themenbearbeitung unter dem Aspekt, dass auf den Arbeitsebenen (in der wasserwirtschaftlichen Praxis) Gebietsgrößen zwischen 1.500 – 5.000 km<sup>2</sup> in verschiedenen LAWA-Arbeitskreisen als mögliche Arbeitsebenen betrachtet wurden.

Für die Umsetzung der WRRL sind in der Anwendungsmethodik für die der WRRL vorgesehenen Bearbeitungsebenen

- Erstmalige Beschreibung,
- Weitergehende Beschreibung,
- Grundwassermonitoring,
- Darstellung der Zustandsanalyse,
- Maßnahmenprogramm und
- Bewirtschaftungspläne

methodische Bausteine entwickelt worden. Diese werden zur Diskussion gestellt und sollen auf ihre Eignung hin in den Pilotgebieten erprobt/geprüft werden.

Zum gesamten Aufgabenspektrum Grundwasser werden im Rahmen des UBA-Forschungsplanes zur Zeit die folgende 3 Themen bearbeitet:

1. „Konsequenzen der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Vollzug, die Grundwasserüberwachung und Berichterstattung in Deutschland“;  
(HGN GmbH)
2. „Entwicklung von Erfassungs- und Auswerteverfahren für Grundwasserzustandsdaten zur Erfüllung internationaler Berichtspflichten des Bundes gegenüber der Europäischen Union (Bericht an die EU, EUA u.a.)“;  
(FUGRO CONSULT GmbH gemeinsam mit RISA Sicherheitsanalysen GmbH und hpl Umwelt-Consult GmbH)
3. Kriterien zur Charakterisierung der Empfindlichkeit von Grundwasservorkommen;  
(FUGRO-CONSULT GmbH gemeinsam mit der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (Lehrstuhl Prof. Dr. H.-J. Voigt)

Zum **ersten Thema** wurden Ziele und der Stand der Bearbeitung bereits behandelt.

Das **zweite Thema** hat zum Hintergrund, dass in Deutschland zur Umsetzung einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung von den Ländern umfangreiche Messnetze betrieben werden. Für eine länderübergreifende, bundeseinheitliche Zustandsbeschreibung des Grundwassers sind Daten notwendig, die möglichst nach einheitlichen Kriterien zu erheben und auszuwerten

sind. Im Rahmen der „Verwaltungsvereinbarung über den Datenaustausch im Umweltbereich“ liefern die Länder dem Umweltbundesamt seit 1999 jährlich Daten von ca. 800 Grundwassermessstellen. Diese sollen einen zuverlässigen Überblick über die Grundwasserbeschaffenheit in Deutschland liefern und die Basis für Berichte an die Europäische Umweltagentur und andere internationale Organisationen sein. Zur einheitlichen Verwaltung der Daten ist hierfür die Datenbank GRUNDWASSER entwickelt worden, welche die Erfassung und Auswertung des mengen- und gütemäßigen Zustandes des Grundwassers gewährleistet. Die Länder haben sich verpflichtet, weiterhin regelmäßig Messdaten zur Verfügung zu stellen. Diese sind kontinuierlich zu prüfen, zu erfassen und auszuwerten. Hierbei sind sowohl die Datenbank, wie auch die Prüf- und Auswertungsverfahren weiter zu entwickeln und den Anforderungen, die sich z.B. aus der WRR ergeben, anzupassen.

Das **dritte Thema** dient der Aufgabe, dass im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherstellung eines flächendeckenden Grundwasserschutzes die Charakterisierung der Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen sehr wichtig ist. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert aufbauend auf den im Artikel 4 fixierten Umweltzielen von allen Mitgliedsstaaten für jedes Flusseinzugsgebiet eine zuverlässige und vergleichbare Beschreibung der Verschmutzungsempfindlichkeit von Grundwasserkörpern (Anhang II). Ausgehend von den in der WRR entwickelten Anforderungen werden die in der Bundesrepublik bisher praktizierten Verfahren zur Klassifikation bzw. Bewertung der Verschmutzungsempfindlichkeit analysiert. Im Ergebnis dieser Analyse werden Kriterien für die Beschreibung der Verschmutzungsempfindlichkeit festgelegt und eine entsprechende Methodik für ein flächenhaftes Bewertungssystem entwickelt. Das erarbeitete Bewertungssystem wird in einem zweiten Arbeitsschritt flussgebietsbezogen an ausgewählten Grundwasservorkommen der Bundesrepublik getestet.

Herr Dr. Meinert  
Hydrologie GmbH  
Rothenburgstraße 10/11  
D-99734 Nordhausen



### 3.7 Vorstellungen der LAWA zur Durchführung der wirtschaftlichen Analyse in den Flussgebieten und zu den kostendeckenden Wasserpreisen

Rolf Budnick, Thüringen

Trotz eines fast durchgehend vorhandenen Grundkonsens gingen die Meinungen der einzelnen Mitgliedstaaten zur Vorgabe kostendeckenden Wasserpreisen im Vorfeld der Richtlinienverabschiedung sehr weit auseinander. Als Folge sind die diesbezüglichen Regelungen des Art. 9, Art. 5 und Anhang III der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zunächst eher unverbindlich, zumindest jedoch stark auslegungsbedürftig ausgefallen.

#### 1. Was verlangt die WRRL?

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen den Grundsatz der Deckung der Kosten für Wasserdienstleistungen (Art. 9). Sie sorgen dafür, dass

1. bis 2010 die Wasserpreise angemessene Anreize für einen effizienten Umgang mit den Wasserressourcen darstellen und
2. die verschiedenen Nutzer verursachergerecht zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Weiterhin sind bei den Kosten „Umwelt- und Ressourcenkosten“ zu berücksichtigen und die Entgeltkalkulationen auf der Basis einer „wirtschaftlichen Analyse“ durchzuführen.

Diese Vorgaben erstrecken sich auf alle „Wasserdienstleistungen“. Gemäß Art. 2 Nr. 38 sind dies im Wesentlichen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit jeglicher Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung.

Darüber hinaus verlangt Art. 5 eine „wirtschaftliche Analyse“ aller „Wassernutzungen“ im Flussgebiet. Neben der Funktion als Kalkulationsgrundlage für die „Kostendeckenden Wasserpreise“ (Anhang III Nr. a) sind zusätzlich „Nutzen-Kosten-Untersuchungen“ zu den Maßnahmen des Maßnahmenprogramms gemäß Art. 11 durchzuführen (Anhang III Nr. b).

#### 2. Was bedeutet Kostendeckung?

Das Stichwort der „Kostendeckung“ beinhaltet zunächst nur, dass die im Laufe einer Wirtschaftsperiode insgesamt anfallenden Kosten (Aufwendungen) durch Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind. Art. 9 WRRL erweitert im o. g. Sinne damit folgerichtig dieses Prinzip mit der Hinzunahme des „Verursacherprinzips“. Hieraus ergeben sich zwei wesentliche Aspekte:

1. Die Summe der Einnahmen zur Deckung der Gesamtaufwendungen soll sich grundsätzlich nur aus Entgelten der Nutzer einer Wasserdienstleistung zusammensetzen.
2. Die Festsetzung der Höhe der einzelnen Nutzerentgelte ist in Abhängigkeit vom Maß der Inanspruchnahme der Wasserdienstleistung („verursachergerecht“) zu gestalten.

Dies bedeutet zum einen, dass die auf der Kostenseite anfallenden Aufwendungen:

- Kosten des laufenden Betriebes
  - Personalkosten
  - Kosten für bezogene Dienstleistungen
  - Material- und Energiekosten
  - ...

- Kapitalkosten
  - kalkulatorische Abschreibung
  - kalkulatorische Zinsen
- sonstige Kosten
  - Grundwasserabgabe/Abwasserabgabe
  - ...

sowie nach den Regelungen der WRRL auch die

- Umwelt- und Ressourcenkosten

allein durch verursachergerechte Einnahmen aus

- Mengengebühren
- Grundgebühren
- Beiträgen
- Kostenerstattungen (z. B. Hausanschlusskosten)

bzw. vergleichbare privatrechtliche Entgelte zu decken sind. Eine Deckung durch

- Subventionen
- sonstige Zuweisungen (insbesondere verdeckte, etwa im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips des kommunalen Haushalts bei kameralistischer Haushaltsführung)

steht grundsätzlich dem o. g. Prinzip entgegen. Wobei jedoch Art. 9 Abs. 3 WRRL erkennen lässt, dass die Subventionsvergabe nicht in jedem Falle dem Kostendeckungsprinzip i. S. d. WRRL widerspricht. Mit Blick auf die Praxis ergeben sich aus den bereits in der Vergangenheit umfangreich in vielen Mitgliedsstaaten gewährten Subventionen Auswirkungen auf die derzeitige Kostenkalkulation (z. B. aus Abschreibung und Verzinsung), so dass hier ohnehin eine Beeinflussung gegeben ist.

Zum anderen sind die einzelnen Entgelte „verursachergerecht“ zu gestalten. Dies bedeutet eine verursachergerechte Aufteilung der als Gesamtkosten angefallenen Aufwendungen auf die einzelnen Nutzer. Hierbei sind zwei grundsätzliche Verteilungsschlüsse möglich:

1. die leistungsproportionale Aufteilung (hieraus ergeben sich die bekannten festen Mengengebühren in DM/m<sup>3</sup>)
2. die kostenproportionale Aufteilung (gemäß abnehmender bzw. steigender Grenzkostenfunktion degressive oder progressive Staffelpreise)

Beide Ansätze entsprechen offenkundig dem „Verursacherprinzip“. Es ist damit insbesondere auch ausgeschlossen, dass eine Quersubventionierung zwischen den Verbrauchergruppen, etwa des Gewerbes durch die Haushaltskunden, stattfinden kann.

### 3. Worauf bezieht sich die Kostendeckung? - Wasserdienstleistungen

Gemäß Art. 9 Absatz 1, 2. Anstrich, sollen die verschiedenen „Wassernutzungen“ einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der „Wasserdienstleistung“ erbringen. Während „Wassernutzungen“ nach Art. 2 Nr. 39 „jede ... Handlung(en) ... mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand“ darstellen, lässt sich aus der o. g. Formulierung erkennen, dass nur diejenigen Nutzungen dem „Kostendeckungsprinzip“ unterliegen, wo auch eine „Wasserdienstleistung erfolgt“. Nach Art. 2 Nr. 38 sind dies neben Dienstleistungen der Abwasserentsorgung (auch alle Teilleistungen) das „Entnehmen, Aufstauen, Speichern, Behandeln und Verteilen von Oberflächen- oder Grundwasser...“. Während letztgenannte Aufzählung den Schluss nahe legt, dass hier die gängigen Leistungen der Wasserversorgung gemeint sind, besteht die Frage, ob



darüber hinaus auch weitere Dienstleistungen, wie z. B. das Speichern von Wasser in Talsperren zum Hochwasserschutz, hierunter fallen. Eine abschließende Aussage kann hierzu noch nicht gegeben werden. Jedoch legt die Formulierung, wonach die Wasserdienstleistung für eine konkrete Zielgruppe („Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftlichen Tätigkeiten“) erfolgt, den Schluss nahe, dass z. B. der Hochwasserschutz, der der Allgemeinheit zugute kommt, nicht hierunter fällt. Schlussfolgend kann damit zunächst nur von den Dienstleistungen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ausgegangen werden. Hierunter fallen jedoch auch alle Teildienstleistungen im öffentlichen wie gewerblichen Bereich. Damit würden auch die Leistungen z. B. eines Beregnungsverbandes oder einer staatlichen Talsperrenanstalt, so sie denn für konkrete Nutzergruppen erbracht werden, unter die Regelungen des Kostendeckungsgebotes fallen.

#### 4. Rechtliche Rahmenbedingungen der Kostendeckung in der Bundesrepublik

Die „klassischen“ Wasserdienstleistungen der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung werden in der Bundesrepublik überwiegend auf der Grundlage des öffentlichen Rechtes in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlagen sind hier:

- Kommunalabgabengesetze (KAG) der Länder
- kommunalrechtliche und kommunalhaushaltsrechtliche Vorschriften der Länder

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Kommunen zur Erhebung von Abgaben ermächtigt. Die Kommunalabgabengesetze enthalten die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung dieses grundsätzlichen Rechts. Während einige der KAG direkt darauf abstellen, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll, ist in einigen lediglich diese Möglichkeit eröffnet:

- z. B. Thüringen: § 12 Abs. 1 ThürKAG: „... Benutzungsgebühren sollen erhoben werden, wenn und soweit eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, ...“ i. V. m. § 12 Abs. 2 ThürKAG: „Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.“
- z. B. Hessen: § 11 Abs. 1 HKAG: „Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.“ i. V. m. § 11 Abs. 2 HKAG: „Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden ...“

Unter Hinzunahme des allgemeinen Kommunalrechtes sowie des kommunalen Haushaltsrechtes ist, soweit die Anforderungen der WRRL betroffen sind, auch dort, wo der Text des KAG dies nicht zweifelsfrei erkennen lässt, von einer entsprechenden „Soll“-Vorschrift auszugehen. So findet sich etwa im Bereich der Gemeinde- bzw. Kommunalordnungen das Gebot, dass die zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben notwendigen Einnahmen zunächst aus besonderen Entgelten zu erzielen sind. Erst wenn dies wegen der Natur der Sache nicht möglich ist oder im speziellen Ausnahmefall nicht vertretbar oder nicht geboten erscheint, können allgemeine Steuermittel eingesetzt werden (so z. B. § 54 Thüringer Kommunalordnung).

In allen KAG finden sich Regelungen, dass die Benutzungsgebühren nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch den einzelnen Gebührenschuldner zu bemessen sind. Zusammen mit der immensen Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung gerade zu diesem Bereich ist das Gebot der „Verursachergerechtigkeit“ aus der WRRL in umfassender Weise rechtlich umgesetzt.

Zwar wird damit deutlich, dass der Kostendeckungsgrundsatz der WRRL grundsätzlich erfüllt wird, anders als bei einem privatrechtlichen Dienstleistungsverhältnis, wo zunächst grundsätzliche Vertragsfreiheit herrscht, ist ein öffentlich-rechtliches „Überordnungs-Unterordnungs-

Verhältnis“ jedoch sehr engen rechtsstaatlichen Restriktionen unterworfen. Dies ist besonders bedeutsam im Hinblick auf den hohen Anspruch, der daraus an die Zurechenbarkeit der Kosten auf den Leistungsnehmer gestellt werden muss. An die Durchführung der wirtschaftlichen Analyse, die Einrichtung von Gebührenanreizen und das In-Rechnung-Stellen von Umwelt- und Ressourcenkosten sind vor diesem Hintergrund besondere Anforderungen gestellt und ist damit näheren Unsetzungsbestimmungen größtes Augenmerk zu widmen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Einbeziehung von Umwelt- und Ressourcenkosten in die Entgelterhebung.

Auch wenn die Gestaltungsmöglichkeiten bei privatrechtlichen Entgelterhebungen (wie teilweise in der Trinkwasserversorgung üblich) größer erscheinen, sind auch hier vom Grundsatz her die o. g. Beschränkungen gegeben. Beim Wasserdienstleister handelt es sich in der Regel um einen Monopolisten. Damit dieser seine marktbeherrschende Stellung nicht missbraucht, ist auch er an die rechtsstaatlichen Grundanforderungen des öffentlichen Entgeltrechtes gebunden (sog. Verwaltungs-Privat-Recht).

Auch auf bei den privaten Wasserdienstleistern wird durch das umfangreiche bundesdeutsche Kartellrecht, teilweise i. V. m. dem Kommunalrecht (z. B. § 75 ThürKO: „... Beteiligungen ... sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.“), dem Grundsatz der Kostendeckung weitgehend Rechnung getragen. Inwieweit Liberalisierungstendenzen des Wassermarktes hier Veränderungen hervorrufen werden, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

#### 5. Anreizwirkung durch Preisgestaltung

Bei den durch hohe betriebswirtschaftliche Kosten gekennzeichneten „klassischen“ Wasserdienstleistungen der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung ist bereits die leistungsproportionale Weitergabe der Kosten an den Verbraucher mit einer hohen Anreizwirkung zur möglichst sparsamen Inanspruchnahme der Leistung verbunden. Der teilweise drastische Rückgang des Wasserverbrauchs in den neuen Bundesländern zeigt dies sehr anschaulich.

Einer solchen Anreizwirkung entgegenstehen würden jedoch degressive Staffelpreise im Zuge einer kostenproportionalen Wasserpreisgestaltung.

Darüber hinausgehende Anreize zur sparsamen Inanspruchnahme der Dienstleistung, wie sie etwa aus dem Siedlungsabfallbereich bekannt sind, sind im Bereich der Wasserdienstleistungen allenfalls als Ausnahmen bekannt. Hier mangelt es an einer fachgesetzlichen Rechtsgrundlage, die, anders als im Abfallrecht, noch nicht geschaffen wurde. Auch wenn die Frage nach dem Sinn einer solchen Regelung sicherlich kontrovers diskutiert werden könnte, so könnte sie jedoch ohne größere Probleme in Fachrechtsnormen aufgenommen werden.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass das Prinzip der verursachergerechten Kostendeckung einer anreizgebenden Entgeltgestaltung Schranken setzt. So wäre z. B. bei einer durch sinkende Grenzkosten charakterisierte Kostensituation eine progressive Entgeltgestaltung nicht mehr „verursachergerecht“.

#### 6. Wirtschaftliche Analyse

Schlussfolgend aus Art. 9 Abs. 1, 2. Anstrich, liefert die wirtschaftliche Analyse die Grundlagen für die Kalkulation der Entgelterhebung. Auch wenn die Formulierungen des Anhang III sehr auslegungsbedürftig erscheinen, so kann hier der Grundsatz entnommen werden, dass es sich bei der Analyse somit nicht um eine Entgeltkalkulation, sondern lediglich um die Zusammenstellung der Grundlagendaten auf der Kostenseite, der Angebots- und der Nachfrageseite handelt. Dabei ist auch eine mittel- bis langfristige Prognose, insbesondere zu den Investitionskosten anzustellen.

Diesen inhaltlichen Anforderungen dürften die von den einzelnen (örtlichen) Wasserver- bzw. Abwasserentsorgern aufgestellten Gebühren- und Beitragskalkulationen bzw. die Entgeltkalkulationen hinreichend genügen. Die geforderten Prognosen liefern zumindest teilweise die nach kommunalem Haushaltsrecht aufzustellende „mittelfristige Finanzplanung“. Problematisch ist jedoch, dass diese Analysen sowohl zeitlich als auch räumlich völlig unterschiedlich zu den Anforderungen der WRRL sind. Die wirtschaftliche Analyse ist gemäß Art. 5 für das Flussgebiet aufzustellen und alle 6 Jahre zu aktualisieren. Gleichzeitig soll sie nach dem Willen des Art. 9 jedoch eine Grundlage für die (einzelnen örtlichen) Entgeltkalkulationen sein. Vor diesem zeitlichen und räumlichen Problem und der immensen Menge an betriebswirtschaftlichen Daten, die überwiegend nur dem Dienstleister vor Ort vorliegen, kann die wirtschaftliche Analyse auf der Ebene des Flussgebietsplanes allenfalls eine zusammenfassende Darstellung der Daten aus den einzelnen Entgeltkalkulationen darstellen. Der Forderung des Art. 9 wäre dann trotzdem entsprochen, da die örtlichen Entgeltkalkulationen auch den Anforderungen des Anhang III entsprechen und eine wirtschaftliche Analyse darstellen.

Bei einer solchen Sichtweise bestünde dann lediglich das Problem des Arbeitsaufwandes und der Datenerhebung für die zusammenfassende Berichterstattung, anderenfalls wären jedoch kaum organisatorisch in den Griff zu bekommene gegenseitige Abhängigkeiten zwischen der wirtschaftlichen Analyse auf Flussgebietsebene und auf Dienstleisterebene zu verzeichnen.

Nach Bekunden der Kommission sieht sie die flussgebietsbezogene wirtschaftliche Analyse als geeigneten Rahmen für die Ermittlung von Umwelt- und Ressourcenkosten an. Sollte diese Kostenart neben den bisher berücksichtigten betriebswirtschaftlichen Kosten auf diese Art einbezogen werden müssen, so verändert sich auch der zusammenfassende nachrichtliche Charakter der wirtschaftlichen Analyse. Die dortigen Ergebnisse müssten in die einzelnen örtlichen Entgeltkalkulationen eingestellt werden. Dies scheint vor dem Hintergrund der überwiegend kleingliedrigen Struktur der Wasserver- und Abwasserentsorgung in der Bundesrepublik (z. B. mehr als 6000 Wasserversorger) zum jetzigen Zeitpunkt organisatorisch in keiner Weise leistbar. Auch würden die daraus resultierenden direkten finanziellen Auswirkungen auf die Leistungsbezieher im gesamten Flussgebiet auf der Grundlage eines nicht allgemein rechtsverbindlichen Flussgebietsplan kaum durchgehend akzeptiert werden.

Weitere Funktion der wirtschaftlichen Analyse ist die Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen für die Maßnahmen des Maßnahmenprogramms nach Art. 11. Welche Art des Untersuchungsverfahrens hier durchzuführen ist, ist nicht explizit aufgeführt, jedoch legen die Formulierungen nahe, dass eher einfache Kostenvergleichsrechnungen ausreichend sein dürften. Insgesamt bedarf diese Regelung jedoch noch näherer Ausführungen. So umfassen bereits die „grundlegenden Maßnahmen“ des Maßnahmenprogramms fast überwiegend administrative Maßnahmen, die allenfalls Verwaltungskosten hervorrufen. Die eigentliche Zielrichtung der Vorschrift dürfte sich jedoch eher auf den Bereich der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Art. 4 („guter Zustand“) beziehen. Weiterhin ist nach Art. 5 erstmalig eine wirtschaftliche Analyse für das Flussgebiet 4 Jahre nach In-Kraft-Treten der WRRL vorzulegen. Jedoch ist nach Art. 11 das Maßnahmenprogramm erst nach 9 Jahren abzuschließen. Damit wären bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt verschiedene Varianten eines Maßnahmenprogramms aufzustellen und mit Nutzen-Kosten-Untersuchungen zu vergleichen. Damit würde jedoch defakto weit vor dem eigentlichen Vorlagetermin (5 Jahre früher) das Maßnahmenprogramm inhaltlich vorliegen. Weder wäre diese (versteckt) verkürzte Frist für die Aufstellung eines hinreichend fundierten Maßnahmenprogramms ausreichend noch würde es Sinn machen, nach dem inhaltlichen Vorliegen weitere 5 Jahre bis zum endgültigen Aufstellen des Maßnahmenprogramms verstreichen zu lassen.

## 5. Umwelt- und Ressourcenkosten

Die jüngste „Mitteilung der Kommission zur Preisgestaltung als politisches Instrument zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Wasserressourcen“ vom 26.07.2000 stellt den Aspekt der Umwelt- und Ressourcenkosten sehr stark in den Vordergrund. Seitens der Richtlinienfor-

mulierung taucht dieser Begriff nur im allgemeinen Kostendeckungsgebot des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 auf. Inwieweit das Nichterscheinen in den mit Fristen versehenen weiteren Vorgaben der Richtlinie den Schluss zulassen, dass hier die Frist 2010 nicht einschlägig ist, bleibt der Auslegung überlassen.

Unstrittig dürften die grundsätzlichen Vorteile eines solchen finanziellen Lenkungsinstrumentes für den Gewässerschutz sein. Dieser Aspekt findet in o. g. Mitteilung der Kommission auch breiten Raum. Wie jedoch eine anwendungsfähige Ausgestaltung dieses Instrumentes aussehen könnte, dazu gibt es bisher keinerlei Vorstellungen oder Ansätze.

Monetäre Bewertungsverfahren von Umweltschäden oder Ressourceninanspruchnahme sind zwar in Ansätzen vorhanden. Da es sich jedoch systembedingt um ein monetäres Substitut für einen nichtmonetären Schaden handelt, können alle bekannten Ansätze allenfalls für eine sehr grobe Schätzung von Kostengrößenordnungen oder zum relativen Vergleich verschiedene Handlungsoptionen herangezogen werden. Eine auch nur annähernde Genauigkeit und Sicherheit der Verursacherzuordnung, wie es insbesondere für öffentlich-rechtliche Entgelte nötig wäre, ist damit systembedingt kaum zu erreichen.

Unbeschadet der in der Bundesrepublik geführten politischen Diskussion hierzu, erscheinen allein allgemeine Gewässerschutzabgaben, wie etwa die Grundwasserabgabe oder die Abwasserabgabe, als im tatsächlichen Vollzug geeignet zur Aufnahme in die Entgelterhebung.

#### 6. Fazit / Ausblick

Soweit der jetzige Stand eine Beurteilung zulässt, sind die Vorgaben der WRRL zum Bereich der kostendeckenden Wasserpreise und zur wirtschaftlichen Analyse vom Grundsatz her in der Bundesrepublik im wesentlichen erfüllt bzw. ohne allzu großen Aufwand umsetzbar. Grundsätzlich problematisch erscheint lediglich die Frage der Einbeziehung von Umwelt- und Ressourcenkosten. Vor dem Hintergrund des sehr unterschiedlichen Standes in den Mitgliedsstaaten ist hier zumindest ein schrittweises Vorgehen anzustreben. Im ersten Schritt sollte das Augenmerk wesentlich auf die Erreichung einer möglichst weiten betriebswirtschaftliche Kostendeckung gelegt werden und die Umwelt- und Ressourcenkosten allenfalls danach angegangen werden.

Insgesamt bedarf es jedoch noch weitreichender näherer Ausführungserläuterungen zu den Regelungen zur Kostendeckung und zur wirtschaftlichen Analyse. Dabei wird ein pragmatisches Vorgehen einzufordern sein. In den weiteren Beratungen zur Konkretisierung der WRRL-Vorgaben wird in diesem Zusammenhang deutlich das Subsidiaritätsprinzip in der EU zu vertreten sein. Anders als in einigen anderen Mitgliedstaaten ist das Gebühren- und Entgeltrecht in der Bundesrepublik umfassend etabliert. Im Gegensatz zur Sichtweise der WRRL gibt es jedoch nahezu kein eigenständiges Wassergebührenrecht, sondern wird auf allgemeines Gebühren- oder Entgeltrecht zurückgegriffen. Vor dem Hintergrund der damit verbundenen umfangreichen Verflechtungen mit anderen Bereichen des bundesdeutschen Rechts- und Wirtschaftsgefüge wäre es kaum hinnehmbar, wenn einzelne Formvorgaben der WRRL trotz einer bereits sehr weitreichend umgesetzten Zielsetzung der Kostendeckung ernsthafte Rechts- oder Umsetzungsprobleme bereiten. Auch die Kommission hat dies jedoch erkannt und mit ihrem Strategiepapier-Entwurf vom 31.10.2000 „Common Strategy on the Implementation of the Water Framework Directive“ sehr stark die Notwendigkeit zur Erarbeitung näherer Ausführungsbestimmungen unter intensiver Beteiligung der Mitgliedstaaten betont.

Herr Budnick  
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Oberste Wasserbehörde  
Beethovenplatz 3  
D-99096 Erfurt

### 3.8 Probleme und Möglichkeiten einer Anlastung kostendeckender Wasserpreise

Dr. Ewringmann,  
Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln

- Abstract -

Auch wenn die Europäische Wasserrahmenrichtlinie im Vergleich zu ihrer ursprünglichen Konzeption vor allem im Vollzug deutlich geschwächt wurde, so wird sie doch in längerfristiger Perspektive

- einer räumlich differenzierten Bewirtschaftung mit einer Stärkung des Immissionsansatzes,
- einer den ökonomischen Vorstellungen für eine Kostenanlastung nach dem Verursacherprinzip entsprechenden „Bepreisung“
- und einer räumlich differenzierten Instrumentierung

deutliche neue Impulse verleihen können.

Allerdings wird die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsanalysen und die Erhebung kostendeckender Nutzungsentgelte, die die Chance für eine effizientere Wassergütepolitik bedeuten, zugleich zahlreiche Probleme hervorrufen. Zudem scheinen in der Richtlinie auch einige föderalistische Aspekte noch nicht hinreichend durchdacht zu sein.

Die Möglichkeiten und Probleme sollen im Vortrag auf drei Ebenen dargestellt werden:

1. Verfahren und Anwendungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Analyse der Wirtschaftlichkeit und der *Ermittlung* der angemessenen Kosten;
2. Probleme und Möglichkeiten bei der *Anlastung* der Kosten auf die Gewässernutzer entstehen; dabei wird es um Anpassungsbedarfe im kommunalen Gebührenrecht und in der Abwasserabgabe gehen, die in erster Linie als „Anlastungsinstrumente“ in Betracht kommen;
3. Restriktionen und Probleme im Zusammenhang mit anderen Regelungssystemen; in diesem Zusammenhang soll vor allem die Verbindung zum Beihilfe- und Wettbewerbsrecht der EU und zur Ausübung der Beihilfekontrolle durch die Kommission behandelt werden.

Herr Dr. Ewringmann  
Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut  
an der Universität zu Köln  
Postfach 420 52  
D - 50899 Köln



## 4 Neue Wege in der Wasserwirtschaft: Organisatorische Umsetzung

### 4.1 Organisatorische Gestaltungsmöglichkeiten in Deutschland

Dr. Rolf Hagenquair  
Obmann des LAWA-Ausschusses „Recht“

#### Thesen

##### Aufgaben nach WRRL

1. Die angemessene Organisationsform hat der zu lösenden Aufgabe zu folgen. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie führt zu einer Vielzahl neuer Anforderungen, die von der Wasserwirtschaftsverwaltung in Deutschland zu bewältigen sind. Es müssen z.B. nicht nur neue oder zusätzliche Daten gesammelt und verarbeitet werden, sondern die WRRL verlangt insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Gewässer sowie die Erstellung eines Maßnahmenprogramms, um die in Art. 11 der WRRL geforderten Umweltziele in jeder Flussgebietseinheit zu erreichen. Darüber hinaus sind für jede Flussgebietseinheit ein Bewirtschaftungsplan zu erstellen.

##### Vorgaben der WRRL

2. Die Mitgliedsstaaten haben, sofern die Richtlinie im Januar des Jahres 2001 in Kraft tritt, wird, bis zum 31. Juli 2004 die für die Anwendung der WRRL zuständigen Behörden zu bestimmen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Art. 14 Abs. 1 WRRL) und sie der Kommission bis zum Juli 2004 mitzuteilen (Art. 3 Abs. 3 WRRL). Nach Anhang I der Richtlinie ist die rechtliche Status der zuständigen Behörden und ihre Zuständigkeiten zu beschreiben. Meldepflichtig sind nicht nur die Stellen, die für die Koordinierung der Aufgabenerfüllung innerhalb der Flussgebietseinheiten sorgen, sondern auch diejenigen Stellen, die für die Umsetzung verantwortlich sind.
3. Die zu bestimmenden Behörden müssen „geeignet sein“ (Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 WRRL). In diesem Sinne geeignet ist eine Behörde nur dann, wenn über sie die Erreichung der Ziele der Richtlinie sichergestellt werden kann. Die Behördenstruktur hat die fristgerechte Aufstellung von kohärenten Flussgebietsebenen und Programmen sowie ihre praktische Umsetzung zu gewährleisten.
4. Wie sich aus der Legaldefinition des Art. 2 Nr. 16 WRRL ergibt, können „Behörden“ im Sinne der Richtlinie eine oder mehrere Behörden sein. Bei der Bestimmung kann auf bestehende nationale oder internationale Stellen zurückgegriffen werden (Art. 3 Abs. 6 WRRL). Für internationale Flussgebietseinheiten wurde ausdrücklich geregelt, dass bestehende Strukturen, die auf internationale Übereinkommen zurückgehen, genutzt werden können. Die Richtlinie überlässt somit den Mitgliedsstaaten bei der organisatorischen Gestaltung auch eingedenk des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5 EGV) einen weiten Gestaltungsspielraum. Der in der Richtlinie verwendete Begriff der „Behörde“ setzt keine Behörde im organisationsrechtlichen Sinne mit eigener Rechtsfähigkeit voraus. Möglich sind auch andere Stellen, wenn sie geeignet sind, die in Ziff. 3 beschriebenen Anforderungen zu erfüllen.
5. Bei der zu findenden Organisation bietet es sich an, zwischen den Planungsaufgaben und den Umsetzungsaufgaben zu unterscheiden. Da die Umsetzung der in den Plänen und Programmen festzulegenden Aufgaben weitgehend über bereits vorhandene Instrumente des Wasserrechts erfolgen kann, bietet es sich an, die nach Landesrecht zuständigen

Wasserbehörden mit der Umsetzung zu betrauen. Die dabei vom Staat zu erbringenden Kosten sollten über die Landeshaushalte finanziert werden.

6. Sowohl die Flussgebietspläne (Art. 13 Abs. 2 WRRL) wie auch die Maßnahmenprogramme (Art. 3 Abs. 4 WRRL) sind so zu koordinieren, dass sie in sich stimmig, kohärent sind (vgl. Nr. 14 der Erwägungsgründe WRRL).

7. Für folgende Aufgaben besteht Koordinierungsbedarf:

Ermittlung des Ist-Zustands der Flussgebietseinheit

Art. 5 WRRL: - Analyse der Merkmale der Flussgebietseinheit  
- Überprüfung der menschlichen Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers  
- wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung

Art. 6 u. 7 WRRL: - Verzeichnis der Schutzgebiete

Art. 8 WRRL: - Gewinnung eines zusammenhängenden und umfassenden Überblicks über den Zustand der Gewässer in der Flussgebietseinheit aufgrund der Überwachungsprogramme

Bestimmung des Soll-Zustands und der Defizite

Art. 4 WRRL: - Konkretisierung der Umweltziele i.V.m. Anhang II und V: Bestimmung des guten ökologischen und chemischen Zustands bei Oberflächengewässern und des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands beim Grundwasser nach vorgenommener Kategorisierung und Typisierung; Vergleich von Ist- und Soll-Zustand

Entwicklung von Maßnahmen, um den Soll-Zustand zu erreichen und Darstellung

Art. 11 WRRL: - Erstellen des Maßnahmenprogramms

Art. 12 WRRL: - Hinwirken auf die Lösung von Problemen, damit sie nicht als Probleme, die nicht auf der Ebene der Mitgliedsstaaten gelöst werden können, nach Brüssel gemeldet werden müssen

Art. 13 WRRL: - Erstellen des Bewirtschaftungsplans

Öffentlichkeitsbeteiligung

Art. 14 WRRL: - Durchführung und Auswertung der mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum gesamten Bewirtschaftungsplan

### Organisationsmodelle

8. Für die Festlegung der angemessenen Organisationsform ist zunächst die Anzahl der an der (inter-)nationalen Flussgebietseinheit beteiligten Länder und (Mitglieds-) Staaten von Bedeutung. Um die Spannbreite zu umreißen sind beispielhaft die Flussgebietseinheit Warnow/Peene, an der nur 2 deutsche Länder beteiligt sind, und die Flussgebietseinheit Rhein, an der 9 Staaten und davon Deutschland mit 6 Ländern beteiligt sind, zu nennen. Je weniger Partner an einer Flussgebietseinheit beteiligt sind, desto weniger formalisiert und institutionalisiert kann die Koordination erfolgen. Wenn wie im Beispiel Warnow/Peene das Flussgebiet zu ca. 95% von einem Land abgedeckt wird, kann auf bestehende Behörden zurückgegriffen werden. Häufig wird jedoch eine gesonderte Koordinierungsstelle erforderlich sein.

Gemäß Art. 13 Abs. 5 WRRL können die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete (nach Anhang VII Nr. 8 Teileinzugsgebiete), Sektoren, Aspekte oder Gewässertypen ergänzt werden, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen. Teilgebiete können somit



nur in Hinblick auf wasserwirtschaftliche Gegebenheiten und nicht nach Verwaltungsgrenzen gebildet werden. Sie müssen keineswegs die gesamte Fläche in einer Flussgebietseinheit abdecken. Hinsichtlich der Integration dieser Teilpläne und -programme in den Gesamtbewirtschaftungsplan und zur Harmonisierung mit eventuell angrenzenden Teilgebieten entsteht zusätzlicher Koordinierungsbedarf. Auch wenn Teilpläne entwickelt werden, ist die nach Art. 14 WRRL vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung für den Gesamtplan durchzuführen. Eine weitergehende Öffentlichkeitsbeteiligung auf freiwilliger Basis wird sich in vielen Fällen anbieten.

9. Als mögliche Organisationsform für eine nationale Koordinierungsstelle ist die Errichtung eines Gremiums ohne Rechtsfähigkeit, eine Länderarbeitsgemeinschaft (ARGE) denkbar, das sich an den bestehenden Modellen, wie z.B. der ARGE Elbe oder der DEUKO zum Schutz des Rheins, orientiert. Die bestehenden Gremien treffen ihre Beschlüsse grundsätzlich einstimmig und arbeiten in der Regel nur Empfehlungen aus.

Die an einer Flussgebietseinheit beteiligten Länder könnten auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Körperschaft, Anstalt) oder einen Planungsverband nach dem Beispiel der regionalen Planungsverbände errichten. Mit der Auswahl einer dieser Rechtsformen wäre allerdings zwingend die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf diese Stelle verbunden. Die Entscheidungen dieser Gremien wären in dem Umfang der übertragenen Befugnisse verbindlich. Dieses Modell wird im Folgenden nicht weiter präzisiert, da die Übertragung hoheitlicher Befugnisse voraussichtlich politisch keine Akzeptanz finden würde.

#### **Präferenzmodell: Länderarbeitsgemeinschaft**

10. Hinsichtlich der inneren Struktur einer Länderarbeitsgemeinschaft als Koordinierungsstelle empfiehlt es sich, zum einen eine ständige Arbeitsebene einzurichten, die den Großteil der Aufgaben erledigt und zum anderen in größeren Abständen eine Länderkonferenz einzuberufen, die die sich bei der ständigen Arbeit ergebenden Problemfälle löst.

##### 10.1 ständige Arbeitsebene

Ein Sekretariat/Geschäftsstelle sollte das „Management“ für die Flussgebietseinheit übernehmen und die fachlichen Arbeiten der Länder zusammenführen und abgleichen und länderübergreifende Entscheidungen vorbereiten.

Die Besetzung sollte möglichst flexibel sein. Die zu erledigenden Aufgaben, d.h. insbesondere die Erarbeitung des ersten Bewirtschaftungsplans, erscheinen aus heutiger Sicht aufwendiger als spätere Aktualisierungen. Die Flexibilität könnte vor allem dadurch erreicht werden, dass das Personal der Geschäftsstelle im Wege der Abordnung von Beamten oder Angestellten durch die Länder gewonnen wird. Hier könnten Vertreter der obersten Wasserbehörden oder auch von nachgeordneten Behörden mit praktischen Erfahrungen vor Ort für eine effiziente Aufgabenerfüllung sorgen. Andererseits wäre auch denkbar, neues Personal über ein Land nur für die Geschäftsstelle einzustellen und abzuordnen. Auf diese Weise wäre ggf. eine höhere Kontinuität zu gewährleisten. Um die trotzdem nötige Flexibilität zu sichern, könnten Zeitverträge abgeschlossen werden.

Der Sitz eines solchen „Sekretariats“ bzw. einer solchen „Geschäftsstelle“ könnte entweder bei einer der obersten Wasserbehörden eines der beteiligten Länder - organisatorisch ausgegliedert - oder unabhängig von einer existierenden Behörde z.B. an einer strategischen Schnittstelle innerhalb der Flussgebietseinheit sein.

Denkbar wäre, dass der Vorsitz von den Ländern abwechselnd geführt wird und damit möglicherweise auch der Sitz des Sekretariats/der Geschäftsstelle wechselt. Ein Wechsel

könnte z.B. nach der Erstellung eines Bewirtschaftungsplans bzw. der Aktualisierung des Plans stattfinden, d.h. alle 6 Jahre.

Hinsichtlich der Finanzierung könnte zwischen Personal und Sachaufwand unterschieden werden. Beim Personal wäre z.B. vorstellbar, dass jedes Land die von ihm abgeordneten Bediensteten weiter bezahlt. Andererseits wäre auch denkbar, dass die Personalkosten der Geschäftsstelle anteilig durch die Länder nach einem noch zu bestimmenden Schlüssel getragen werden. Der Verteilungsschlüssel könnte sich am „Anteil“ des Landes an der jeweiligen Flussgebietseinheit, an der Größe oder der Einwohnerzahl eines Landes, an der Länge der Oberflächengewässer der Flussgebietseinheit in einem Land oder an einer Kombination mehrerer Kriterien oder am Königssteiner Schlüssel ausrichten. Entsprechendes gilt für den Sachaufwand.

#### 10.2 Länderkonferenz / „Flussgebietsrat“

Zur Lösung von Konflikten, die auf der Arbeitsebene nicht ausgeräumt werden können, erscheint es erforderlich zu sein, für die einzelnen (Teil-)Flussgebietseinheiten eine Konfliktlösungsebene zu errichten. Als Teilnehmer kämen aus deutscher Sicht grundsätzlich die Abteilungsleiter der Obersten Wasserbehörden der jeweiligen Länder in Betracht. Auf dieser Ebene müssten sich die meisten Fragen formeller und inhaltlicher Art lösen lassen. In besonderen Fällen - z.B. bei kostenintensiven Maßnahmen - wäre auch denkbar, so dass die Ministerinnen und Minister strittige Fragen entscheiden.

Denkbar wäre zum einen, je nach Bedarf im Einzelfall die Teilnehmer dieser Konfliktlösungsebene zu bestimmen. Andererseits könnte auch ein fester „Flussgebietsrat“ installiert werden, der in regelmäßigen Abständen (vierteljährlich, halbjährlich) zusammentritt. Die Möglichkeit, außerordentliche Sitzungen einzuberufen, sollte daneben bestehen. Auf diese Weise würde die Terminplanung erleichtert und gesichert, dass Entscheidungen nicht aus organisatorischen Gründen verzögert werden.

11. Es sollte auf jeden Fall festgelegt werden, dass das Sekretariat/die Geschäftsstelle im Rahmen des „Managements“ den beteiligten Ländern Vorgaben organisatorischer Art machen kann, um eine fristgerechte Erledigung der Aufgaben aus der WRRL sicherzustellen. Bei Vorgaben inhaltlicher Art wie z. B. dem Format oder der Detailtiefe von Daten sollte maßgeblich auf europa- oder bundesweite Vorgaben abgestellt werden.

Daraus ergeben sich folgende Schwerpunktaufgaben der Geschäftsstelle:

- Erstellung von Zeit- und Arbeitsplänen,
- Sammlung und Zusammenfassung (auch Abgleich und Abstimmung) der Arbeitsergebnisse der beteiligten Stellen zu den von der WRRL geforderten Analysen und Bestandsaufnahmen (Ist-Zustand), zu den Zielbestimmungen (Sollzustand) und zu den zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen einschließlich der Vorbereitung der Vorlage bzw. der Berichterstattung an die Kommission (Unterstützung der insoweit bestehenden Aufgaben ggf. vorhandener internationaler Koordinierungsstellen),
- in Einzelpunkten, soweit erforderlich, flussgebietspezifische Ergänzungen zu den europa- und bundesweit einheitlichen Vorgaben,
- Unterstützung des Abgleichs in internationalen Flussgebietseinheiten und zwischen verschiedenen Flussgebietseinheiten,
- Entwicklung gemeinsamer Strategien für die Information der Öffentlichkeit (in Abstimmung mit der ggf. bestehenden internationalen Koordinierungsstelle).

Die Aufgabenverteilung zwischen Koordinierungsstelle und den Ländern bzw. deren Wasserwirtschaftsverwaltungen folgt damit dem „bottom-up“-Ansatz. Die Vorgaben werden zwar bundesweit bzw. von der Koordinierungsstelle vorgegeben. Die darauf beruhenden Arbeiten müssen jedoch von den Behörden vor Ort erledigt werden. Die Abstimmung in-

nerhalb der Länder richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Die Ergebnisse werden dann von den Länderbehörden an die Koordinierungsstelle weitergeleitet, die ihrerseits nach Abgleich- und Abstimmungsprozessen mit den regional zuständigen Behörden ihre zusammengefassten Ergebnisse bei internationalen Flussgebietsgemeinschaften an die internationale Koordinierungsstelle weiterleitet.

12. Ziel sollte es sein, die Aufgaben schon auf Arbeitsebene einvernehmlich zu erledigen. Bei Streitfragen sind mehrere Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten und die Vor- und Nachteile des jeweiligen Lösungsmodells herauszuarbeiten. Sollte sich daraufhin eine einvernehmliche Lösung auf der Arbeitsebene dennoch nicht erzielen lassen, erleichtern die vorbereitenden Arbeiten die Entscheidung auf der Konfliktlösungsebene (Länderkonferenz).
13. Für strittige Fragen bei der Koordinierung ist ein „Entscheidungsfindungsmodus“ zu vereinbaren. Dazu sind für die Konfliktlösungsebenen verschiedene Modelle denkbar. Hier entscheidet sich, ob und in welcher Weise die Länder auf ihre originäre Entscheidungsbefugnis zugunsten einer Konsensfindung verzichten:
  - Es könnte das Einstimmigkeitsprinzip Anwendung finden. Die Entscheidungen wären klar, aber nicht in allen Fällen würde eine Entscheidung gefällt. Um auch Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, müsste darauf vertraut werden, dass innerhalb der vorgegebenen Fristen eine Einigung zu erzielen ist.
  - Streitfälle könnten auch mit der einfachen oder qualifizierten Mehrheit entschieden werden. In diesem Fall könnten einzelne Länder überstimmt werden und müssten damit Maßnahmen ausführen oder finanzieren, die ihren Vorstellungen zuwiderlaufen. Die Frage der Stimmgewichtung wäre auch von Bedeutung: jedes Land könnte eine Stimme haben, es könnte eine Gewichtung nach der Landesgröße, der Bevölkerungsanzahl, dem Anteil des Landes an der Flussgebietseinheit oder eine Orientierung an der Stimmgewichtung im Bundesrat in Betracht kommen.
  - Es könnte grundsätzlich nach dem Mehrheitsprinzip entschieden werden, für bestimmte Fälle könnte jedoch ein Vetorecht vorbehalten werden, um besondere Länderinteressen zu wahren.
  - Formelle Fragen könnten nach dem Mehrheitsprinzip entschieden werden, materielle Fragen hingegen nach dem Einstimmigkeitsprinzip. Allerdings könnte die Eingruppierung der Fragen in die beiden Kategorien möglicherweise zum Streitfall werden.
  - Das Einstimmigkeitsprinzip könnte für den Fall, dass eine Entscheidung nicht zustande kommt, mit einem Schiedsverfahren kombiniert werden, dessen Ergebnis dann für die beteiligten Streitparteien bindende Wirkung entfaltet. Hier könnten die Erfahrungen internationaler Flussgebietseinheiten genutzt werden.
14. Die gewählte Form der Zusammenarbeit kann je nach Regelungsinhalt entweder in einem Verwaltungsabkommen oder einem Staatsvertrag erfolgen. Ein Staatsvertrag ist erforderlich, wenn die Länder Hoheitsbefugnisse abgeben (z.B. durch Einführung des Mehrheitsprinzips oder Unterwerfung unter bindende Beschlüsse einer Schiedsstelle) oder Regelungen mit direkter Drittwirkung (z.B. einheitliche normative Regelungen) getroffen werden. Ein Verwaltungsabkommen ist ausreichend, um eine interne Selbstbindung der Regierungen der Länder herbeizuführen.

Die Verpflichtung zur Erreichung der in der WRRL festgelegten Umweltziele über die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wird sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen ergeben.

15. Hinsichtlich der besonderen Koordinierungsaufgaben in den internationalen Flussgebietseinheiten wird auf die beiden folgenden Beiträge verwiesen.
16. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach der WRRL wird zusätzlichen personellen Aufwand erfordern.

**Fazit:**

Die Wasserrahmenrichtlinie belässt den Mitgliedsstaaten erhebliche Gestaltungsspielräume für die Festlegung der angemessenen Organisationsform. Entscheidend ist, dass die Erreichung der Ziele der WRRL erwartet werden kann. Sind an einer Flussgebietseinheit mehrere Staaten und Länder beteiligt, bietet sich für die Koordinierungsaufgaben als Organisationsform eine nicht rechtsfähige Länderarbeitsgemeinschaft an.

Im Gegensatz zu der Auffassung von Breuer

Breuer, Europäisierung des Wasserrechts, Natur und Recht, 2000, 541

ist mit der Wasserrahmenrichtlinie kein Eingriff in die Verwaltungsorganisation mit systemverändernder Tiefe verbunden.

Die Darstellung basiert auf den Ergebnissen des von der LAWA eingerichteten Unterausschusses zur rechtlichen Umsetzung der WRRL.

Herr Dr. Hagenguth,  
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Schlossstrasse 6-8  
19053 Schwerin

4.2

Konkretisierung durch die Bundesländer

**Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie am Rhein**

Dr. Joachim Bley, Baden-Württemberg

Der vor kurzem in Kraft getretene EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) verpflichtet die Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Jahren einen guten Zustand in allen oberirdischen Gewässern und im Grundwasser zu erreichen. Als zentrales Instrument zur Zielerreichung wird von den Mitgliedstaaten die Aufstellung von integrierten Bewirtschaftungsplänen für gesamte (inter-)nationale Flussgebietseinheiten gefordert. In diesen Bewirtschaftungsplänen sind Maßnahmenprogramme aufzuführen, mit denen sichergestellt werden kann, dass der gute Zustand der Gewässer in dem vorgegebenen Zeitrahmen erreicht werden kann. An Hand des internationalen Einzugsgebiets des Rheins soll die geplante Vorgehensweise erläutert werden.

1. Der Rhein und sein Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet des Rheins mit insgesamt ca. 185.000 km<sup>2</sup> erstreckt sich auf neun Staaten. Mit ca. 100.000 km<sup>2</sup> hat Deutschland den größten Anteil, gefolgt von Schweiz, Frankreich und den Niederlanden mit jeweils 20.000 km<sup>2</sup> bis 30.000 km<sup>2</sup>. Italien, Liechtenstein, Österreich, Luxemburg und Belgien teilen sich die übrige Fläche.

Mit einer Gesamtlänge von 1.320 km gehört der Rhein eher zu den kleineren Flüssen der Erde. In Europa nimmt er hinter Wolga und Donau den dritten Platz ein. Der Rhein wird allgemein in die 6 Teilstrecken Quelle bis zum Bodensee, Bodensee bis Basel, Basel bis Mainmündung, Mittelrhein, Niederrhein, Deltarhein untergliedert, da die geologische und morphologische Vielfalt der durchflossenen Landschaften Flussabschnitte mit sehr unterschiedlicher Dynamik und biologischer Ausstattung entstehen ließ.

Schon die vielen sehr unterschiedlichen Charakterisierungen nur des Hauptstromes Rhein zeigen, welches anspruchsvolle Ziel gesetzt wird, wenn für das Einzugsgebiet des Rheins ein einziger umfassender Bewirtschaftungsplan erarbeitet werden soll. Darüber hinaus wird der gute ökologische Zustand nicht nur für den „Rheinschlauch“, sondern für die gesamte Fläche des Einzugsgebiets, d.h. für alle im Einzugsgebiet liegenden Zuflüsse und Grundwasservorkommen gefordert. Im Bewirtschaftungsplan des Rheins mit den Maßnahmenprogrammen müssen somit auch alle Maßnahmen an den Zuflüssen und für das Grundwasser erfasst und dargestellt werden.

2. Flussgebietskommissionen am Rhein - Status quo

Die Belange des Rheins werden teilweise seit vielen Jahren durch vier internationale Gewässerschutzkommissionen vertreten. Dabei handelte es sich bei dem jeweils abgedeckten Aufgabengebiet in der Regel nur um den Flusslauf selbst, also nur um einen kleinen Teilbereich des Einzugsgebietes und nicht um eine flächenhafte Betrachtung. Die Flussgebietskommissionen weisen unterschiedliche fachliche und räumliche Zuständigkeiten auf:

- Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA)  
Gebiet: Alpenrhein bis zum Bodensee.  
Mitglieder: Schweiz, Österreich, Liechtenstein; Gründung: 1995
- Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB)  
Gebiet: Bodensee.

Mitglieder: Schweiz, Österreich, Baden-Württemberg und Bayern, Gründung: 1959

- Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)  
Gebiet: Unterhalb des Bodensees bis zur Mündung in die Nordsee.  
Mitglieder: Schweiz, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Belgien, Niederlande, EU, Gründung: 1950
- Internationale Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigungen, Internationale Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigungen (IKSMS)  
Gebiet: Saar und Mosel;  
Mitglieder: Frankreich, Deutschland, bzw. Frankreich, Luxemburg, Deutschland. (Beide Kommissionen tagen gemeinsam als IKSMS.), Gründung: 1961

Die bestehenden Flussgebietskommissionen weisen unterschiedliche, stark untergliederte Arbeits- und Entscheidungsstrukturen auf, die auf die jeweiligen Partner und auf die naturräumlichen Verhältnisse in den Teilgebieten abgestimmt sind und sie besitzen einen unterschiedlichen Rechtsstatus. Eine Koordinierung des Gewässerschutzes über das gesamte Einzugsgebiet des Rheins findet nicht statt. Es ist davon auszugehen, dass keine der bestehenden Kommissionen die von der EU-WRRL geforderte Koordinierung für das gesamte Einzugsgebiet des Rheins mit dem Ziel eines internationalen Bewirtschaftungsplanes leisten kann.

Darüber hinaus sollte, soweit erforderlich, auch eine Koordination mit anderen internationalen Organisationen z.B. mit der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), da der Rhein eine bedeutende Wasserstraße Europas ist oder auch mit den NGO's stattfinden.

### 3. Forderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-WRRL fordert, dass die betroffenen Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass für das gesamte Einzugsgebiet des Rheins der auf ihrem Territorium liegende Teil des Einzugsgebietes einer internationalen Flussgebietseinheit zugeordnet wird. Diese Forderung ist von den EU-Mitgliedstaaten Italien, Österreich, Frankreich, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden direkt umzusetzen. Liechtenstein ist dazu aufgrund des EWR-Vertrages verpflichtet, die Schweiz hat zugesagt, sich an der Koordinierung der gesamten Flussgebietseinheit Rhein zu beteiligen.

Alle beteiligten Staaten haben die Pflicht, Grundwassereinheiten, die nicht in vollem Umfang in einem einzigen Einzugsgebiet liegen, zu bestimmen und sie der nächst gelegenen oder am besten geeigneten Flussgebietseinheit zuzuordnen. Bei grenzüberschreitenden Grundwassereinheiten, wie am Rhein, ist eine Koordinierung notwendig.

Die EU-WRRL fordert darüber hinaus, dass von den Mitgliedstaaten für die Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne mit verbindlich festzuschreibenden Maßnahmenprogrammen aufgestellt werden müssen. Diese beinhalten wasserwirtschaftliche Maßnahmen, um die definierten Qualitätsziele der Gewässer innerhalb der vorgegebenen Fristen zu erreichen. Dabei bestehen die grundlegenden Maßnahmen hauptsächlich in der Einhaltung des geltenden EG-Umweltrechts und in der staatlichen Aufsicht über bestimmte Gewässernutzungen, z.B. müssen Wasserentnahmen, Aufstauungen und potenziell schädliche Einleitungen aus Punktquellen genehmigt werden.

Für gesamte Flussgebietseinheit des Rheins soll durch eine entsprechende Koordinierung ein Gesamtbewirtschaftungsplan erstellt werden. Der Gesamtbewirtschaftungsplan kann sich aus verschiedenen (inter-)nationalen Teilbewirtschaftungsplänen zusammensetzen, die mit den jeweils betroffenen Anrainerstaaten abgestimmt werden. Sollte eine gemeinsame internationale Koordinierung letztendlich nicht durchzusetzen sein, lässt die Richtlinie allerdings erst in zweiter Linie nationale Teilbewirtschaftungspläne zu. Diese werden aber aufgrund der derzeitigen Dis-

kussion unter den Rheinanliegerstaaten nur als Rückfallposition angesehen, von der nur im Notfall Gebrauch gemacht werden soll.

Der internationale Bewirtschaftungsplan Rhein, oder die Teilbewirtschaftungspläne können soweit erforderlich durch detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete (Bearbeitungsgebiete), Sektoren, Aspekte oder Gewässertypen ergänzt werden.

#### 4. Geplante Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie am Rhein

Schon weitgehende Überlegungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie am Rhein durch einen Gesamtbewirtschaftungsplan wurden durch den bisher informellen Kreis der Wasserdirektoren der Rheinanliegerstaaten angestellt. Besonderes Augenmerk wurde jedoch bisher darauf gelegt, dass die formulierten gemeinsamen Absichten für das Rheineinzugsgebiet keine bindende Wirkung haben.

Die Überlegungen können in zwei grundsätzliche Bereiche unterteilt werden:

- Erarbeitung der fachlichen Vorgaben und qualitativen Anforderungen
- Koordinierung des Flussgebietsplans und des Maßnahmenprogramms

Als Grundlage für die Umsetzung der WRRL hatte im Laufe des Jahres 2000 die ad-hoc-Expertengruppe die unter den Vorgaben der WRRL und zu deren Konkretisierung noch erforderlichen fachlichen Vorgaben und qualitativer Anforderungen sowie die strategischen und operativen Aufgaben, die aus der Wasserrahmenrichtlinie resultieren, herausgearbeitet und dargestellt. Diese beziehen sich neben den wesentlichen Eckpunkten für die Festlegung der Flussgebietseinheit über eine einheitliche Bestandsaufnahme (z.B. Kriterien für Ausweisung stark veränderter Gewässer, einheitliche Typologie, Umfang der wirtschaftlichen Analyse) bis hin zur Festlegung von Datenformaten für den gemeinsamen Bericht. Diese Gruppe soll weiterhin, aufbauend auf den bereits in den einzelnen Staaten begonnenen Arbeiten, Arbeitsprogramme zur Aufstellung und Koordinierung eines flächendeckenden Gesamtplans erstellen.

Die Koordinierung des Bewirtschaftungsplans ist ein Hauptanliegen der Wasserrahmenrichtlinie. Nach Anhang VII werden z.B. Informationen unterschieden, die rein beschreibender Art sind, für die keine Koordinierung notwendig ist, und in Informationen, für die eine Koordinierung erforderlich oder wenigstens wünschenswert sind. Dabei gibt die EU keine Form der Koordinierung vor, sondern überlässt es den Mitgliedstaaten, die Organisationsform frei zu wählen. Darüber hinaus lässt die Richtlinie auch offen, auf welcher Ebene die Koordinierung stattfindet und welche Art der Koordinierung erforderlich ist.

Während der Tagung der Rheinwasserdirektoren im Oktober 2000 in Bregenz wurde die Organisationsform der von der EU-WRRL gestellten Koordinierungsaufgaben auf Basis eines Vorschlages einer dafür eingesetzten ad-hoc-Expertengruppe unter Leitung der EU intensiv diskutiert. Dabei wurden auch Möglichkeiten einbezogen, die am Rhein bestehenden Flussgebietskommissionen zumindest bei Teilaufgaben zu berücksichtigen, da sie alle auf eine lange „Koordinierungserfahrung“ zurückschauen können.

Um ein praktikables und den naturräumlichen Gegebenheiten angepasstes Flussgebietsmanagement zu ermöglichen, ist die Abgrenzung von nationalen oder internationalen Bearbeitungsgebieten zweckmäßig. Dazu haben die Rheinwasserdirektoren den Gesamtrhein entsprechend seiner geografischen und hydrographischen Gegebenheiten in 11 Teileinzugsgebiete unterteilt:

1. Alpenrhein, Bodensee und sonstige Zuflüsse
2. Hochrhein
3. Oberrhein (ohne Neckar und Main)
4. Neckar
5. Main

6. Mittelrhein (ohne Mosel/Saar)
7. Mosel/Saar
8. Niederrhein
9. D/NL Grenzgewässer Deltarhein
10. Lobith Basislinie
11. Küstengewässer/Hoheitsgewässer

Auf diese Weise können zahlreiche Aufgaben regional orientiert und doch kohärent in den Gesamtplan einfügend bearbeitet werden. Aufgrund der dabei vorhandenen Überschneidung der Zuständigkeiten einzelner Bundesländer und Staaten von einem Teileinzugsgebiet zum nächsten wird die einheitliche Vorgehensweise indirekt über diese „Schnittstellenländer“ erreicht.

Der Gesamtbewirtschaftungsplan Rhein kann sich in zwei Teile untergliedern:

- Teil A: übergeordneter Teil
- Teil B: Bearbeitungsgebiete

Im Teil A sollen die für das gesamte Einzugsgebiet allgemein gültigen Teile und die übergeordneten international zu koordinierenden Aufgaben behandelt werden, Teil B soll aus den gebietsbezogenen nationalen und internationalen Bewirtschaftungsplänen für die einzelnen Teileinzugsgebiete als separate Kapitel bestehen. Bei der Erarbeitung des Teils A wird sich Koordinationsbedarf zwischen einzelnen oder allen Mitgliedstaaten ergeben. Hier werden z.B. die Zuordnungen des Grundwassers, der Küstengebiete, oder Sonderfälle oberirdische Gewässer, aber auch z.B. die Festlegung der Teile der Maßnahmenprogramme mit überregionalen Auswirkungen dargelegt. Bei vielen Einzelthemen kann sich eine Querverbindung zum Teil B ergeben.

Der Teil B wird dagegen sehr detailliert auf Einzelaspekte der Teileinzugsgebiete eingehen und die Maßnahmen in Teilbewirtschaftungsplänen beschreiben, die erforderlich sind um im Zusammenwirken die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (inter)national zu erreichen.

Für die Teilbewirtschaftungspläne müssen detaillierte Angaben zu den einzelnen Aufgaben gemäß Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet werden. So sind in jedem Teilbewirtschaftungsplan z.B. die Oberflächengewässer zu charakterisieren, ist eine Zuordnung von Grundwasserlandschaften vorzunehmen oder eine Zusammenfassung aller signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen zusammenzustellen. Hier wird die Verzahnung mit Teil A des Gesamtbewirtschaftungsplans Rhein besonders deutlich. Für alle Teilbewirtschaftungspläne sind aber auch detaillierte Maßnahmenprogramme aufzustellen, die in ihrer Gesamtheit, also in der Summe aller Teilbewirtschaftungspläne die Vorgaben und Ziele des Gesamtbewirtschaftungsplans Rhein ergeben müssen. Die Kapitel in Teil B werden von den beteiligten Staaten wie oben beschrieben erstellt und müssen sich kohärent an den übergeordneten Teil A anpassen.

##### 5. Beteiligung der Öffentlichkeit und Berichtspflichten an die EU

Die EU-WRRL fordert eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Beteiligung haben die Anrainerstaaten ausschließlich im Rahmen des innerstaatlichen Rechts durchzuführen, wobei sich bei internationalen (Teil-)Einzugsgebieten eine grenzüberschreitende Abstimmung anbietet. Es wird davon ausgegangen, dass in einem ersten Schritt die Öffentlichkeit über die geplanten Maßnahmen in nationalen Teilbewirtschaftungsplänen informiert wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig eingebunden wird. Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sind – soweit sie grenzüberschreitende Bedeutung haben – in die Koordination bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes einzubringen.

Wie die Beteiligung der Öffentlichkeit technisch und praktisch durchgeführt werden kann, muss in Detailfragen noch geklärt werden.



Die Mitgliedstaaten haben unbeschadet der Zielsetzung der WRRL, einen koordinierten Bewirtschaftungsplan für die gesamte internationale Flussgebietseinheit vorzulegen, die verschiedenen Berichtspflichten gegenüber der EU für ihren nationalen Teilbewirtschaftungsplan unter Hinweis auf ggf. erfolgte internationale Koordination eigenständig wahrzunehmen. Soweit grenzüberschreitende Aspekte vorliegen, oder soweit der Gesamtbewirtschaftungsplan Rhein betroffen ist, sind auch die Berichte innerhalb der Mitgliedstaaten zu koordinieren.

## 6. Konkrete Schritte zur Umsetzung der EU-WRRL in Baden – Württemberg

### a) Schaffung von inhaltlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der WRRL

Baden-Württemberg hat in den Jahren 1998 und 1999 zwei Pilotprojekte begonnen. Am Beispiel der „Seefelder Aach“, einem Zufluss des Bodensees, sollen unter Einbezug aller wesentlichen Interessengruppen am Fluss (Gemeinden, untere Verwaltungsbehörden, wasserwirtschaftliche Fachbehörden, Landwirtschaftsbehörden, Naturschutzverbände, Bauernverband, Regierungspräsidium etc. ) und unter fachlicher Leitung der GHS Kassel Erfahrungen bei der Aufstellung eines integrierten Bewirtschaftungsplans gesammelt werden.

Im Projekt Elz-Dreisam soll insbesondere geprüft werden, inwieweit die meist auf politischen Grenzen basierenden, bestehenden Daten für die WRRL genutzt werden können.

Zusätzlich wird seit Sommer 2000 durch die Landesanstalt für Umweltschutz ein Datenkonzept für das gesamte Land erstellt, in welchem die Datenerfordernisse der WRRL mit den landesweit verfügbaren Daten abgeglichen werden.

### b) Forcierte Umsetzung der bestehenden Richtlinien

Baden-Württemberg legt derzeit besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der bestehenden EU- Richtlinien, die nach gewissen Übergangsfristen in der WRRL aufgehen werden. Hier ist insbesondere die Kommunalabwasserrichtlinie zu nennen. Die Förderrichtlinien des Landes wurden daraufhin angepasst.

### c) Aufgabenanalyse und organisatorische Überlegungen

Anfang November 2000 wurde in einer zweitägigen Klausur, an welcher Vertreter aller Verwaltungsebenen (Ministerium für Umwelt und Verkehr, Regierungspräsidien, Landesanstalt für Umweltschutz, Landratsämter) teilnahmen, eine Aufgabenanalyse der WRRL durchgeführt. Der gesamte Aufgabenbestand wurde in ca. 70 Teilaufgaben zerlegt und die einzelnen Aufgaben federführenden Stellen zugewiesen und jeweils die zu beteiligenden Stellen benannt.

Dabei zeigte sich, daß zwar für die ersten 2-3 Jahre überwiegend Fachaufgaben (z.B. Abgrenzung der Teileinzugsgebiete, Definition der künstlichen und stark veränderten Gewässer etc.) zu erledigen sind, die Ergebnisse aber von beträchtlichem Interesse für die Gemeinden sind. Baden-Württemberg wird deshalb über die Anforderungen der WRRL hinaus, schon vor der offiziell vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung intensiv die Gemeinden und andere Interessengruppen einbinden.

Aufgrund der Vielzahl der Nachbarn, mit denen die Ziele und Maßnahmen aufgrund WRRL zu koordinieren sind (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Frankreich, Schweiz, Österreich, Fürstentum Liechtenstein), hat sich Baden-Württemberg für ein zentrales Organisationsmodell für die Umsetzung der WRRL in den ersten 4 Jahren entschieden. Einer Projektgruppe (3 Personen beim UVM), die direkt dem Abteilungsleiter am Ministerium unterstellt ist, ist eine Projektgruppe bei der Landesanstalt für Umweltschutz (4 Personen) zugeordnet. Die LFU-Projektgruppe soll um je einen Mitarbeiter der 4 Regierungspräsidien und der 4 Gewässerdirektionen erweitert werden. Zur organisatorischen und fachlichen Unterstützung sollen Ingenieurbüros beauftragt werden.

Baden-Württemberg ist davon überzeugt, daß die Umsetzung der WRRL nur unter intensiver Beteiligung insbesondere der Gemeinden gelingen wird. Der Projektgruppe soll deshalb von Anfang an ein Beirat zur Seite gestellt werden, der für die Information der verschiedenen Stellen und Verbände und für die Akzeptanz der Ziele, Vorgehensweisen und Maßnahmen sorgen soll.

Dieser Beirat wird bestehen aus Vertretern betroffener Ministerien (Ministerium ländlicher Raum, Wirtschaftsministerium), Vertretern der Leitungsebene der Regierungspräsidien und Gewässerdirektionen, den kommunalen Spitzenverbänden (Landkreis-, Städte- und Gemeindetag) und der Leitungsebene der Landesanstalt für Umweltschutz. Er wird geleitet vom Abteilungsleiter für Wasserwirtschaft beim Ministerium für Umwelt und Verkehr.

d) Information der tangierten Stellen

Von Anfang an wird auf eine breite Information aller betroffenen Stellen geachtet. Zuallererst wurden neben den Spitzen der Umweltverwaltung die kommunalen Spitzenverbände über die Ziele und Anforderungen der WRRL informiert.

In den einzelnen Einzugsgebieten wurden daraufhin, auch aufgrund der Erfahrungen mit anderen flächenhaft wirksamen EU- Richtlinien, acht halbtägige Informationsveranstaltungen für Fachbehörden, Gemeinden und Verbände durchgeführt. Hierbei wurde deutlich, dass die Bedeutung der WRRL für die Ökologie kleinerer Gewässer (in Baden-Württemberg Gewässer 2. Ordnung) von den Gemeinden in zunehmendem Maße erkannt wird.

Der offizielle Startschuss für die Umsetzung der WRRL soll Ende Januar durch den Minister für Umwelt und Verkehr in einer politischen Auftaktveranstaltung erfolgen.

7. Ausblick

Die Organisation für die Durchführung der Aufgaben nach WRRL für die Phase der Bestandsaufnahme auf Landesebene ist gefunden und die ersten anzugehenden Aufgaben identifiziert. Die wesentlichen Vorbereitungen zur Aufstellung und Umsetzung des Gesamtbewirtschaftungsplans Rhein auf internationaler Ebene sind getroffen. Eine Aufstellung der erforderlichen strategischen Entscheidungen und eines Arbeitsplans über die zu koordinierenden Aufgaben für den Bewirtschaftungsplan Rhein sind erstellt. Die Rheinwasserdirektoren haben bekräftigt, dass ihre Zusammenarbeit zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie außerhalb der bestehenden Flussgebietskommissionen fortgesetzt werden soll. Die Fragen, die der internationalen Koordinierung bedürfen, sollen auf Ebene der ad-hoc Expertengruppe ab Januar 2001 weiter vertieft werden.

Um den Diskussionen zwischen den Rheinwasserdirektoren und der EU langfristig eine rechtliche Grundlage zu geben und die Ergebnisse für die Rheinanliegerstaaten verbindlich zu gestalten, müssen die Rheinwasserdirektoren von den nationalen politischen Gremien ein Mandat für die Verhandlungen erhalten. Dies soll in der nächsten Rheinministerkonferenz erreicht werden.

Aus deutscher Sicht muss es darum gehen, Positionen, insbesondere zu fachlichen Aspekten zur Umsetzung der EU-WRRL (Festlegung von Bewertungskriterien etc.) durch die LAWA baldmöglichst zu erarbeiten und dabei die lokal anhand von Pilotprojekten schon gefundenen Erfahrungen und Ergebnisse einzubinden. Diese sind dann in die internationalen Verhandlungen sowohl auf EU-Ebene als auch am Rhein (und der Donau, Oder und Elbe) einzubringen. Da die Nachbarstaaten ebenfalls ein Interesse an einer einheitlichen Umsetzung der EU-WRRL in ihrem Staatsgebiet haben, wird dies einen wesentlichen Beitrag zur gesamteuropäischen Harmonisierung darstellen.

Herr Dr. Bley  
Ministerium für Umwelt und Verkehr  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 39  
70029 Stuttgart

4.2

Konkretisierung durch die Bundesländer

Die Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe hat sich auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eingestellt.

Dr. K. Jeschke, Sachsen

In der Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe (ARGE Elbe) haben sich sieben deutsche Länder, die unmittelbar der Elbe anliegen, durch Verwaltungsvereinbarung zusammenschlossen. (Bild 1-Wappen ARGE Elbe) Drei weitere deutsche Länder, nämlich Berlin, Bayern und Thüringen haben Anteil am Elbeeinzugsgebiet und nehmen daher regelmäßig an den Sitzungen der ARGE Elbe als Gäste teil. (Bild 2 - Teileinzugsgebiete im deutschen Einzugsgebiet)

Der Freistaat Sachsen kann als derzeitiges Vorsitzland der ARGE Elbe heute darstellen, dass die Arbeitsgemeinschaft Elbe auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie gut vorbereitet ist.

- Anliegen, Arbeitsmethodik und Struktur der Arbeitsgemeinschaft sind grundsätzlich auf die einheitliche und koordinierte Bewirtschaftung der Elbe und ihres Einzugsgebietes gerichtet. Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Arbeitsgemeinschaft Elbe treffen sich.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in all ihren Teilen ist ein gewaltiges Stück Arbeit. Das kann niemand verkennen. Aber wie so oft würde ein Arbeitsbeginn, der sich am maximalen Anspruch orientiert und von Anfang an bereits die letzten Feinheiten und Details aufgreift, auf längere Sicht die Arbeit scheitern lassen. Deshalb am Einfachen und am Naheliegenden beginnen. Das ist nach meiner Überzeugung das Gebot der Stunde.

Die Wasserwirtschaftsverwaltungen in den deutschen Ländern müssen in den jeweiligen Flusseinzugsgebieten in ihrem Arbeitsgegenstand und ihrer Betrachtung wechselseitig die Ländergrenzen überschreiten. Und das nicht nur im Benehmen sondern im Einvernehmen.

- Einvernehmliche Koordination ist über die Landesgrenzen zwingend.

In Zeiten von Funktional- und Strukturreformen mit einem hohen Erwartungsdruck auch an die Umweltverwaltungen zu Personaleinsparungen, passen nach meiner Auffassung neue, das heißt, zusätzliche Behörden die länderübergreifend tätig werden, nicht ins Bild. Vielmehr müssen unter dem gegebenen Zeitdruck jetzt die bestehenden Verwaltungen zu einer Methodik und Organisation finden, die die Aufgabe effizient und ergebnisorientiert erfüllen lässt. Hier habe ich in den Flussgebietseinheiten länderübergreifende Arbeitsgruppen im Blick, die jeweils fachspezifisch die gemeinsame Arbeit organisieren und steuern und selbstverständlich die jeweiligen Landesfachbehörden einbeziehen. Die bestehende Organisationsstruktur der Arbeitsgemeinschaft Elbe zeigt, wie das grundsätzlich verstanden werden kann. (Bild 3 - Organisationsstruktur der ARGE Elbe)

- Es bedarf keiner neuen länderübergreifender Behördenstrukturen. Die Aufgabe ist in den Flussgebietseinheiten durch länderübergreifende Kooperation lösbar.

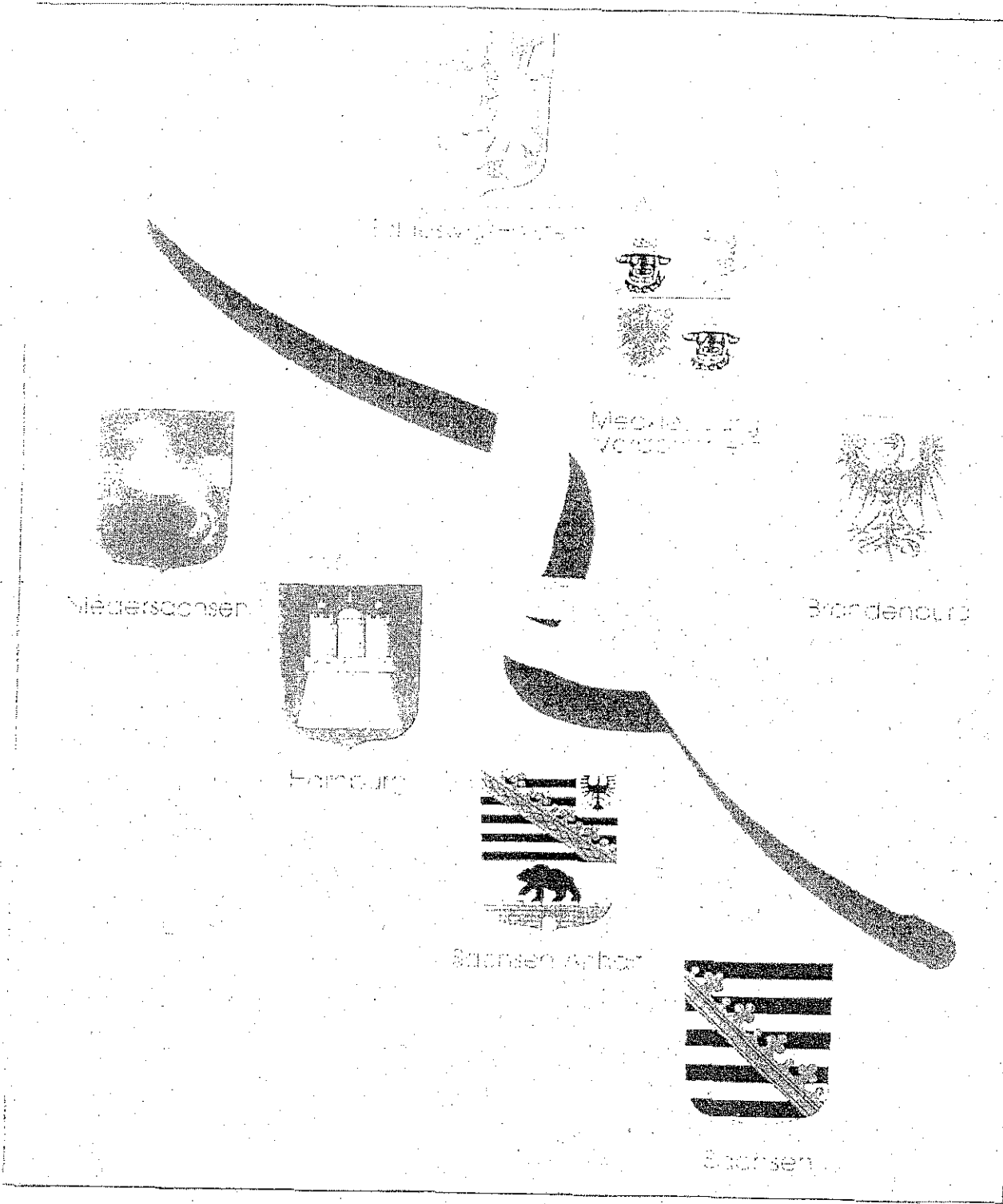
Die Arbeitsgemeinschaft Elbe hat sich bereits 1999 in einem Eckpunktepapier zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bekannt und wird sich in Kürze - so darf man hoffen - durch Vollmitgliedschaft aller im deutschen Elbeeinzugsgebiet gelegenen Länder auf das gesamte deutsche Einzugsgebiet erstrecken und sich im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu einer Arbeitsgemeinschaft Elbe wandeln. Sie versteht sich selbstverständlich im Sinne eines kohärenten Gesamtkonzeptes als Teil der internationalen Flussgebietseinheit Elbe und unterstützt die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe.

Ich darf meinen grundsätzlichen Appell noch einmal an den Schluss stellen.

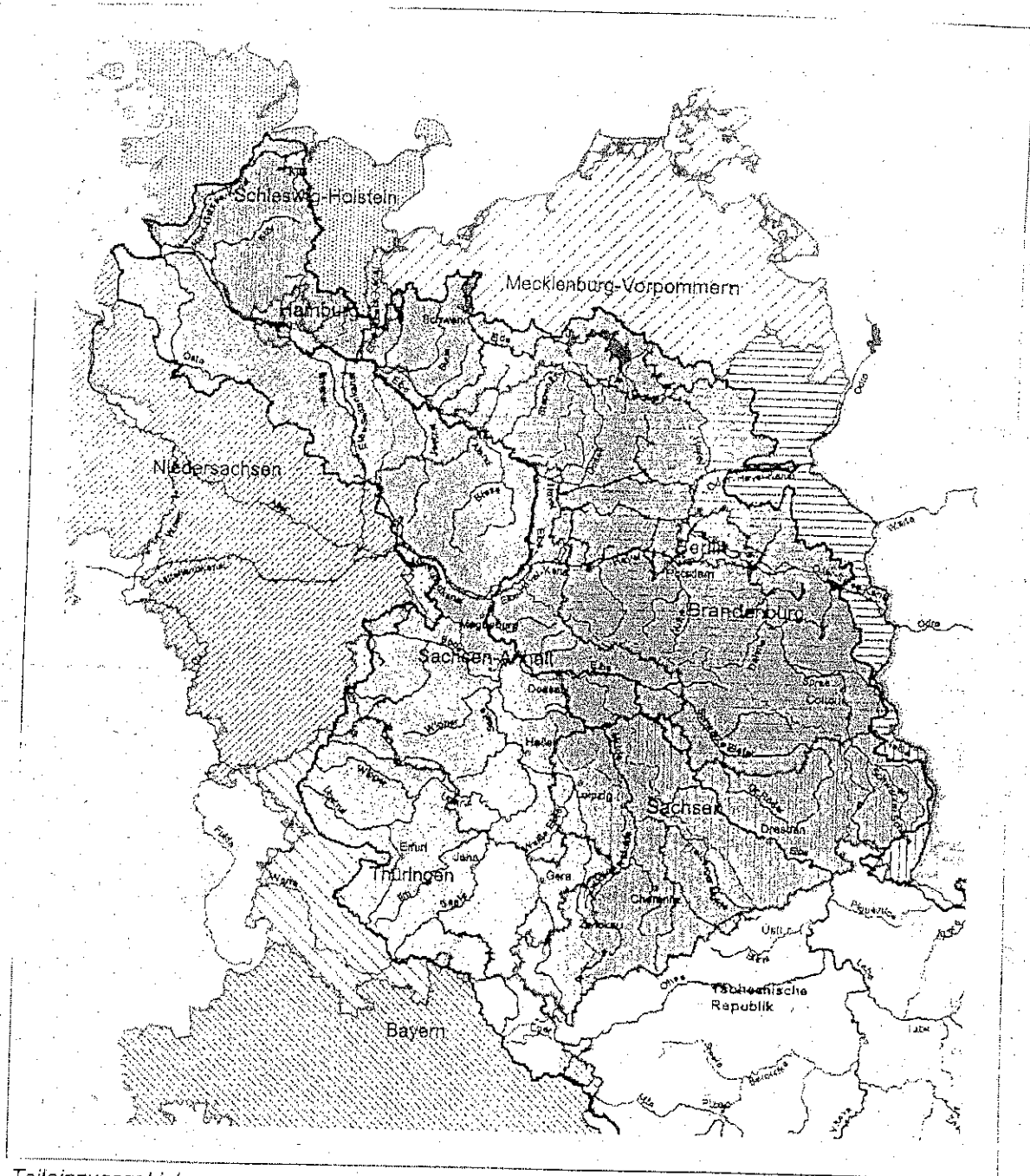
- Lasst uns die Aufgabe nicht verkomplizieren sondern einfach einfach beginnen, Schritt für Schritt.

Herr Dr. Jeschke  
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  
Oberste Wasserbehörde  
Wilhelm-Buck Str. 2  
01097 Dresden

# Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe



## EU-Wasserrahmenrichtlinie Teileinzugsgebiete im deutschen Elbeeinzugsgebiet



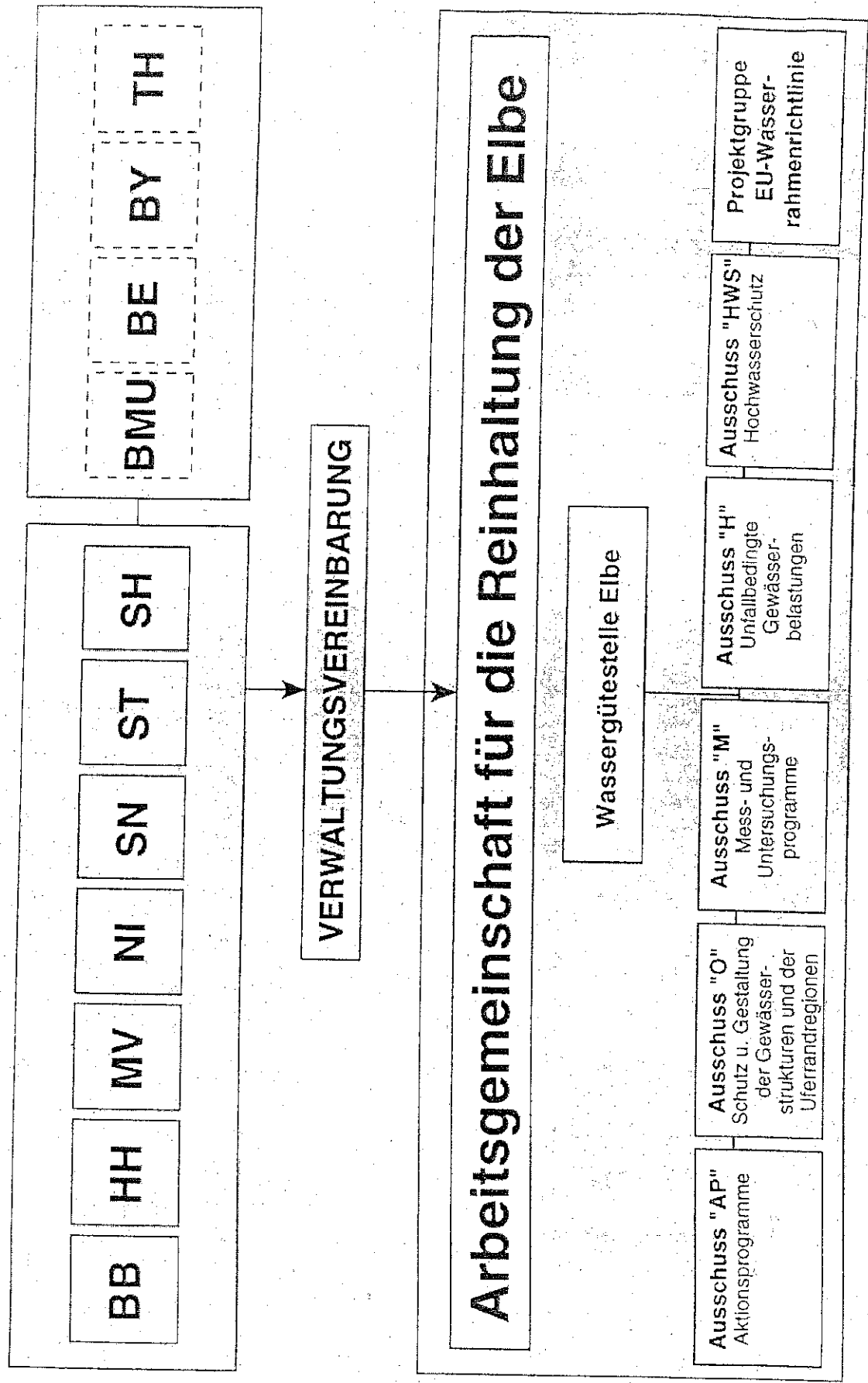
### Teileinzugsgebiete

- Havel
- Mulde
- Saale
- Tide-Elbe
- Tidefreie Elbe u. S. Elster

### Bundesländer im Einzugsgebiet der Elbe

- |  |                        |  |                    |
|--|------------------------|--|--------------------|
|  | Bayern                 |  | Niedersachsen      |
|  | Berlin                 |  | Sachsen            |
|  | Brandenburg            |  | Sachsen-Anhalt     |
|  | Hamburg                |  | Schleswig-Holstein |
|  | Mecklenburg-Vorpommern |  | Thüringen          |

Datenquellen:  
 IKSE-Grundkarte des Einzugsgebietes der Elbe; Bundesamt für Gewässerkunde; DLM 1000 des BKG;  
 Tschechisches Hydrometrisches Institut; ESRI. Weitere Bearbeitung L&WGE 01/2000



Organisationsstruktur der ARGE ELBE







#### 4.3 Koordinierung in internationalen Flussgebietsgemeinschaften

Thomas Stratenwerth, BMU

##### Folien:

##### Koordinierungsverpflichtungen nach Wasserrahmenrichtlinie (1)

- Zu koordinieren sind für die gesamte Flussgebietseinheit
  - alle Anforderungen der Richtlinie zur Erreichung der Umweltziele;
  - insbesondere alle Maßnahmenprogramme.
- Koordinierung ist für EU-Mitgliedstaaten Pflicht.  
Vorhandene Strukturen sofern genutzt werden.  
(Artikel 3 Absatz 4)

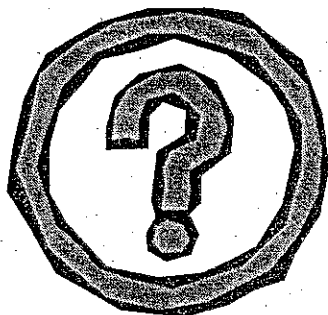
##### Koordinierungsverpflichtungen nach Wasserrahmenrichtlinie (2)

- Mitgliedstaaten sorgen für Koordinierung im Hinblick auf Erstellung eines einzigsten internationalen Bewirtschaftungsplanes für vollständig auf Gemeinschaftsgebietsgebiet liegende Flussgebietseinheiten (Artikel 13 Absatz 2).
- Mitgliedstaaten müssen sich um Koordinierung auch mit Nichtmitgliedstaaten bemühen, um die Ziele der Richtlinie in der gesamten Flussgebietseinheit zu erreichen (Artikel 3 Absatz 5).

##### Koordinierungsverpflichtungen nach Wasserrahmenrichtlinie (3)

- Mitgliedstaaten bemühen sich auch bei über die Grenzen der Gemeinschaft hinausgehenden Flussgebietseinheiten um Erstellung eines einzigen internationalen Bewirtschaftungsplanes (Artikel 13 Absatz 3).
- Kommt ein internationaler Bewirtschaftungsplan nicht zustande, so haben Mitgliedstaaten zumindest für den auf ihrem Gebiet liegenden Teil der Flussgebietseinheit einen Bewirtschaftungsplan zu erstellen Bewirtschaftungsplan.

##### Koordinierung, was heißt das?



- Was muss koordiniert werden?
- Wie koordiniert?
- Wann muss koordiniert werden?

### Was muss koordiniert werden? (1)

- alle Anforderungen der Richtlinie und insbesondere die Maßnahmenprogramme  
– Ziel ist Erstellung eines einzigen internationalen Bewirtschaftungsplans;
- **Management** eines arbeitsteiligen Prozesses im Vordergrund;  
eigentliche Umsetzung und inhaltliche (Zu-)Arbeit erfolgt durch jeweils zuständige nationale Stellen bzw. auf Teileinzugsgebietsebene (bottom up);
- hierzu zwingend festzulegen:
  - Koordinationsstruktur und -abläufe
  - Arbeitsplan mit Zeitzielen

### Was muss koordiniert werden? (2)

- **fachlich inhaltliche Abstimmung** auf Gesamtflussgebiets-ebene  
als übergreifende Ziele und entsprechende Maßnahmen sowie Vorgaben zur Behandlung flussgebiets-spezifischer Probleme festzulegen sind.
  - Beispiele für fachlichen Koordinierungsbedarf:
    - bei Festlegung der Flussgebietseinheit und seiner etwaigen Gliederung in Teileinzugs-/Bearbeitungsgebiete dürfen keine „weißen Flecken“ entstehen;
    - für die Darstellung der Bestandsaufnahme und den Bewirtschaftungsplan ist eine Verständigung über Aufbau und Struktur der Berichte, über Bearbeitungskriterien, über Aussagetiefe und Detaillierungsgrad erforderlich;
    - Identifizierung flussgebietsspezifischer Fragestellungen wie Auswahl spezieller flussgebietsrelevanter Stoffe;

### Was muss koordiniert werden? (3)



- Aber – frühzeitiger und kontinuierlicher fachlicher Austausch über jeweils national gewählte Vorgehensweise erleichtert und unterstützt formale Koordinierung

### Wer koordiniert? (1)

- Zwei Koordinierungsebenen
  - Übergreifend für Gesamtflussgebietseinheit
    - Verantwortlich: Mitgliedstaaten
    - Infrastruktur: z.B. bestehende Flussgebietskommissionen
  - Teileinzugs-/Bearbeitungsgebietsbezogen (auch grenzüberschreitend)
    - Verantwortlich: Zuständige Behörden im Teileinzugsgebiet
    - Infrastruktur: nicht erforderlich, ggf. regionale Kommissionen nutzen (z.B. Bodenseeschutzkommission)

### Wer koordiniert? (2)

- WRRL verlangt nicht die Einrichtung internationaler Koordinierungsstellen durch völkerrechtlichen Vertrag.
- Ergebnis zählt, nicht die Form.
- Für Umsetzung der im koordinierten Bewirtschaftungsplan ausgewiesenen Maßnahmen bleiben die Mitgliedstaaten verantwortlich; keine Übertragung von Vollzugskompetenzen.

### Wer koordiniert? (3) - Beispiel Elbe

- Beteiligte Staaten
  - Tschechische Republik (IKSE)
  - Polen
  - Österreich
  - Deutschland (IKSE)
- Gesamtkoordinierung
  - Koordinationsgruppe auf Direktorenebene mit politischem Mandat + Vorbereitungsgruppe
- Geschäftsstelle
  - IKSE-Sekretariat
- Fachl. Zuarbeit
  - U.a. Arbeitsgruppen der IKSE

**Wann muss koordiniert werden? (1)**

- Schwerpunkt der Koordinierung in der Phase der Erstellung der Maßnahmeprogramme und des Bewirtschaftungsplans, d.h. 5. bis 8. Jahr nach Inkrafttreten.
- Koordinierung aber bereits in der Phase der Bestandsaufnahme (2. bis 4. Jahr) notwendig und sinnvoll.
- Notwendig z.B. bei
  - Abgrenzung der Flussgebietseinheit und der Teileinzugsgebiete (Vermeidung weißer Flecken)
  - der Beurteilung der Signifikanz von Belastungen.
- Sinnvoll z.B. zur Abstimmung
  - der für die Flussgebietseinheit als Ganzes relevanten Aspekte für Bestandsaufnahme
  - ihrer Darstellung in der Berichterstattung an die Europäische Kommission.

**Wann muss koordiniert werden? (2)**

- Phase der Bestandsaufnahme als Chance nutzen, Koordinierungsstrukturen zu erproben und weiter- zuentwickeln; deshalb kann es sinnvoll sein, auf frühzeitige Formalisierung und Verrechtlichung von Koordinierungsstrukturen zu verzichten
- Deshalb:
  - Koordinierung von Anfang an
  - Koordinierung zunächst als gemeinsamen Lernprozess begreifen
  - Formalisierung von Koordinierungsstrukturen in 3 bis 4 Jahren

Herr Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Berndkasteler Str. 8  
53175 Bonn

## 5 Vorstellungen anderer EU-Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten

### 5.1 EU - WRRL – eine Herausforderung an Organisation und Koordination Umsetzung in Österreich

Karl Schwaiger, Wien

Mit der erfolgten Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie werden auch in Österreich teilweise neue Wege in der Wasserwirtschaft und der wasserwirtschaftlichen Planung bezüglich Organisation und Koordination beschritten werden müssen.

Die zentralen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bezüglich Organisation und Koordination sind enthalten insbesondere in

- Artikel 3(4) „Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, daß die Anforderung dieser Richtlinie nach Artikel 4 und insbesondere alle Maßnahmenprogramme für die gesamte Flußgebietseinheit koordiniert werden. Im Fall internationaler Flußgebietseinheiten, sorgen die betroffenen Mitgliedsstaaten gemeinsam für diese Koordinierung.“ ... bzw. nach 3(5) „bemühen sich die betroffenen Mitgliedsstaaten in Einzugsgebieten, die über die Gemeinschaft hinausgehen, um eine gemeinsame Koordinierung mit den entsprechenden Nichtmitgliedsstaaten“.
- Artikel 13(3), demzufolge sich Mitgliedsstaaten in internationalen Flußgebietseinheiten, die sich über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus erstrecken, um die Erstellung eines einzigen Bewirtschaftungsplanes zu bemühen haben. Falls dies nicht möglich ist, muß der Plan zumindest den Teil der Flußgebietseinheit umfassen, der auf dem nationalen Hoheitsgebiet liegt.

Österreich hat ausschließlich Anteil an den internationalen Flußgebietseinheiten der Donau, des Rhein und der Elbe, die alle über die Grenzen der Gemeinschaft hinausgehen. Da jedoch ein gesonderter Vortrag zum Thema Koordinierung in internationalen Flußgebietseinheiten vorgesehen ist, beschäftigt sich dieser Beitrag schwerpunktmäßig mit

- der sich anbahnenden innerösterreichischen Erstellung von Flussgebetsbewirtschaftungsplänen und den dahinterstehenden Organisationsformen sowie
- dem Weg zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise.

Aspekte bzgl. der Erstellung internationaler Flußgebetsbewirtschaftungspläne werden nur insofern gestreift, als es zum Verständnis der innerösterreichischen Umsetzung notwendig ist.

Da sich die Umsetzung in Österreich trotz aller Vorbereitungen noch in einem frühen Stadium befindet, können zwar Trends und Lösungsansätze angesprochen, jedoch noch keine fertigen Lösungen vermittelt werden. Der nachstehende Beitrag gibt daher zwangsläufig ausschließlich die persönliche Haltung des Verfassers wieder.

#### Zur nationalen Ausgangslage :

Österreich ist ein föderaler Staat mit 9 Ländern. Die Gesamtfläche beträgt ca. 84 000 km<sup>2</sup>, womit Österreich von der Fläche her in etwa einem der großen deutschen Länder entspricht. Mehr als 95 % unseres Hoheitsgebietes liegen im Einzugsgebiet der Donau. Der verbleibende Rest entwässert in den Rhein, ein verschwindend kleiner Teil von etwas über 100 km<sup>2</sup> in das Ein-

zugsgebiet der Elbe. Weder die bundesstaatlichen Grenzen noch die Grenzen unserer 9 Länder, noch jene unserer untersten staatlichen Verwaltungsbehörden – den Bezirksverwaltungsbehörden – decken sich mit den Grenzen der Flußgebietseinheiten noch mit den Grenzen der Teileinzugsgebiete.

Derzeit findet in Österreich eine weitgehende Konzentration der Verwaltungstätigkeiten auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden statt, um möglichst bürgernah agieren zu können. Parallel dazu werden die Verfahren zunehmend materienübergreifend (z.B. Gewerberecht, Anlagerecht, Wasserrecht,...) gemeinsam abgewickelt um Konsenswerbern eine einzige Anlaufstelle bieten zu können.

Österreich wird daher den mit viel Mühe in die Richtlinie hineinverhandelten Spielraum nutzen und seine bisher traditionell gewachsene und bewährte nationale Verwaltungsstruktur beibehalten. Zusätzlich wird jedoch an einer gesonderten Koordinationsschiene auf Ebene des Bundes und der Länder gearbeitet, um die in der Richtlinie geforderte Abstimmung der Maßnahmenpakete auf das Gesamteinzugsgebiet sicherzustellen. Jene Teile der Pläne, die auf Grund der Datenlage vom Bund alleine erstellt werden können, werden aus Gründen der Schonung der nur beschränkt vorhandenen Ressourcen vom Bund alleine erarbeitet. Für die weiteren Teile werden gemeinsam mit den Ländern inhaltliche Vorgaben zu erstellen und zu verankern sein, um eine einheitliche Vorgangsweise durch Länder und Bezirksverwaltungsbehörden sicherzustellen.

#### Zur internationalen Ausgangslage und Umsetzung:

Die Flußeinzugsgebietseinheit Donau wird von Österreich mit dem EU-Nachbarland Deutschland, sowie mit mehr als 11 Nicht EU Staaten mit deutlich unterschiedlicher Wirtschaftskraft, unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen und unterschiedlichen nationalen Schwerpunktsetzungen geteilt. Die rechtliche Verpflichtung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie obliegt ausschließlich den EU -Mitgliedstaaten Deutschland und Österreich.

Die Zielvorstellungen der Europäischen Kommission und der Richtlinie sind die Erstellung eines gemeinsamen Bewirtschaftungsplanes. Das bedeutet für Österreich mit ca. 80 000 km<sup>2</sup> Anteil, dass es seine rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Brüssel im Donauroaum dann erfüllt hätte, wenn ein koordinierter Gesamtplan über mehr als 13 Anrainerstaaten und mehr als 800 000 km<sup>2</sup> Einzugsgebiet vorliegt. Trotz aller Bemühungen um eine gemeinsame Erstellung eines derartigen Gesamtplanes werden die diesbezüglichen Chancen einer fristgerechten Erstellung von Österreich sehr skeptisch beurteilt; dies, zumal zusätzlich wichtige in der Richtlinie vorerst nur verbal definierte Vorgaben noch inhaltlich mit Leben zu füllen sein werden.

Die österreichischen Anstrengungen zielen daher auf eine Lösung ab, um die Minimalvorgaben der Richtlinie zu erfüllen und einen derartigen Plan für den Anteil des nationalen Hoheitsgebietes jedenfalls sicherzustellen. Darüber hinaus soll nach Möglichkeit auch ein Gesamtplan für den gesamten Donaubeereich erstellt werden können. Daher wird von Österreich die modulare Erstellung eines Gesamtplanes Donau verfolgt. Grundidee hierbei ist, den Gesamtplan als Summe eines inhaltlich schlanken, von allen Anrainerstaaten gemeinsam erstellten Überblicksplanes und weiterer, detaillierterer Pläne zu sehen. Diese detaillierten Teilpläne wären mit den Inhalten des Anhanges VII für das jeweilige Hoheitsgebiet, bei Vorliegen besonders günstiger Ausgangslagen wie im Rheineinzugsgebiet allenfalls bereits auch für hydrologische Teileinzugsgebiete zu erstellen ( Anmerkung: Innerösterreichisch werden die Daten jedenfalls teilflusseinzugsgebietsbezogen organisiert, damit in späterer Folge anstelle eines Teilplanes für den im Donaueinzugsgebiet gelegenen nationalen Anteil unseres Hoheitsgebietes Teilpläne für hydrologische Teilflussgebiete erstellt werden können). Die Koordination dieser Teilpläne würde sowohl über die Vorgaben des Überblicksplanes sowie im Zuge regionaler Kooperationen bzw. Flußgebietskommissionen und Grenzgewässerkommissionen erfolgen.

Kommt jeder Anrainerstaat seinen Verpflichtungen nach, liegt als Ergebnis ein voll koordinierter Gesamtplan für die gesamte Flußgebietseinheit der Donau vor. Fehlen Teile, so hätte zumindest Österreich seine Minimalverpflichtung, die Vorgaben der Richtlinie auf seinem Hoheitsgebiet umzusetzen, erfüllt.

#### Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise:

Dies erfordert gleichen Wissensstand, sowie eine Abstimmung der individuellen Vorstellungen der Verwaltung sowie der betroffenen Interessensgruppen, da die Richtlinie doch erhebliche Interpretationsspielräume eröffnet. Die Einsetzung entsprechender Arbeitsgruppen bietet sich daher an und wurde in vielen Mitgliedsstaaten und Flußgebietseinheiten besprochen.

#### Arbeitsgruppen in Österreich

Hier wurden bzw. werden 4 Arbeitsgruppen eingesetzt und zwar zu folgenden Aufgabenstellungen:

- Klärung rechtlich, administrativer und ökonomischer Fragen (rechtliche Umsetzung, Maßstabsfragen, Detaillierungsgrad, Sicherstellung des Datenflusses, EDV, wirtschaftliche Analysen,...)
- Erarbeitung einer wissenschaftlich und statistisch abgesicherten Bewertungsmethode für den ökologischen Ansatz der Richtlinie (auf Grund der zentralen Bedeutung dieser Aufgabenstellung wurde dieser Arbeitskreis bereits vor Jahren eingesetzt, sodass hier bereits erste konkrete Ergebnisse vorliegen)
- Klärung der mit Fließgewässern zusammenhängenden Fragestellungen (Charakterisierung des Einzugsgebietes, Monitoring, Maßnahmenprogramme,...)
- Klärung der mit Grundwasser zusammenhängenden Fragestellungen

#### Arbeitsgruppen in der Internationale Flußgebietseinheit der Donau und des Rhein:

Auch hier wurden entsprechende adhoc Arbeitsgruppen eingerichtet, in die unsere oben skizzierten Vorstellungen eingebracht werden.

Die angeführten innerösterreichischen bzw. internationalen Arbeitsgruppen haben nicht nur die Vorbereitung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zum Ziel, sondern werden voraussichtlich auch bei der praktischen Erstellung der Bewirtschaftungspläne bzw. der nationalen Teilpläne wichtige operationelle Aufgaben zu übernehmen haben. In Summe sind wir in Österreich der Auffassung, für die Bewältigung der zukünftigen Aufgaben der Wasserrahmenrichtlinie gut gerüstet zu sein.

Herr Schwaiger  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt- und Wassertechnik  
Marxergasse 2  
A-1030 Wien





5.2

Die Auswirkungen der EU Wasserrahmenrichtlinie  
auf die Wasserwirtschaft in England

Dr. Thomas Zabel, England

1. Einleitung

Die Prinzipien und Philosophien der EU - Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden in England schon in vieler Hinsicht angewendet. Seit vielen Jahren werden zum Beispiel die Fließgewässer schon nach Flusseinzugsgebieten bewirtschaftet. Trotzdem wird die WRRL auch in England einen wichtigen Einfluss auf die Bewirtschaftung der Gewässer haben (Foster et al 2000). Einige wichtige Auswirkungen werden im Folgenden aufgezeigt.

2. Flussgebietseinheiten

Eine der ersten Aufgaben für die Mitgliedsstaaten wird es sein, die einzelnen Gewässer (Flüsse, Seen, Übergangsgewässer, Küstengewässer und Grundwasser) den einzelnen Flussgebietseinheiten zuzuordnen. Seit dem Water Act 1973 sind die Gewässer in England nach hydrografischen Abgrenzungen der Einzugsgebiete aufgeteilt. Es liegt daher nahe, die 8 Regionen der Umweltagentur (Environment Agency) als Flussgebietseinheiten auszuweisen. Durch die in letzter Zeit stattgefundenen konstitutionellen Änderungen, die dazu geführt haben, dass gewisse Kompetenzen an Schottland und Wales abgetreten wurden, wird es auch in Großbritannien von Nöten sein, für einige grenzüberschreitende Flüsse eine Koordinierung einzurichten. Zum Beispiel die Flüsse Severn, Wye und Dee fließen alle drei durch Wales und England und der Fluss Tweed teilt sich auf zwischen Schottland und England. Eine weitere Regionalisierung Englands wird zur Zeit diskutiert, die sich nicht an Flusseinzugsgebiete orientieren wird sondern an Verwaltungsgrenzen. Falls diese weitere Regionalisierung durchgeführt wird, wäre eine weitere Koordinierung von Nöten.

Es ist aber ziemlich sicher, dass in England und Wales acht Flussgebietseinheiten ausgewiesen werden. In Schottland werden es wahrscheinlich drei und in Nordirland eine Flussgebietseinheit sein.

3. Verantwortliche Organisationen (competent authorities)

Für viele der Funktionen, die für die Umsetzung der WRRL erforderlich sind, ist die Umweltagentur (Environment Agency) verantwortlich. Für etliche wichtige Gebiete sind allerdings andere Organisationen gesetzlich verantwortlich, Abbildung 1.

Abbildung 1 : Für die WRRL wichtige Gebiete, nicht unter der gesetzlichen Verantwortung der Umweltagentur

Verantwortungsgebiet	Organisation
Stadt- und Landplanung	Städte und Kreise
Naturschutz	English Nature, Countryside Agency,
Freizeitgestaltung	Countryside Agency, Sports Council, Städte und Kreise, British Waterways
Wasserressourcen	Wasserunternehmen

Hochwasserschutz, Küstenschutz	Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, Städte und Kreise, Internal Drainage Boards
Schifffahrt	British Waterways, Städte und Kreise, Port Authorities
Landwirtschaft	Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, National Farmers Union
Waldgebiete	Forestry Commission

Obwohl die Umweltagentur höchst wahrscheinlich als die "Verantwortliche Organisation" designiert werden wird; wird die Umsetzung der WRRL und speziell die Erstellung der Flussgebietspläne die Koordination mit anderen Organisationen verlangen, um eine vollständige Umsetzung der WRRL zu erreichen. Es kann durchaus sein, dass einige der Organisationen, die in Abbildung 1 aufgeführt sind, auch als "Verantwortliche Organisation" ausgewiesen werden.

#### 4. Flussgebietspläne

Flussgebietspläne sind seit langem ein wichtiger Bestandteil der Bewirtschaftung der Gewässer in England. Diese sind jedoch zur Zeit nicht gesetzlich verbindlich. Eine Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes wird deshalb von Nöten sein.

Viele verschiedene Wasserbewirtschaftungspläne werden zur Zeit in England verwendet, Abbildung 2.

Abbildung 2 : Wasserwirtschaftspläne in England

Plan	Verantwortliche Organisationen
Local Environment Agency Plans (LEAPs) - Örtliche Umweltagenturpläne	Umweltagentur und viele andere Organisationen
Asset Management Plans - Infrastrukturelle Bewirtschaftungspläne	Wasserunternehmen, Office of Water Services (OFWAT), Umweltagentur, Drinking Water Inspectorate
Catchment Abstraction Management Strategies – Strategien zur Wasserentnahmebewirtschaftung	Umweltagentur, Wasserunternehmen
Shoreline Management Plans – Küstenbewirtschaftungspläne	Ministry of Agriculture, Forestry and Food; Küstenstädte- und Kreise, Umweltagentur
Coastal Zone Management Plans - Küstengebietbewirtschaftungspläne	Städte- und Kreise, Umweltagentur, andere
Estuary Management Plans - Küstenbuchtenbewirtschaftungspläne	English Nature, Umweltagentur, andere
Water Level Management Plans - Wasserstandbewirtschaftungspläne	Umweltagentur, English Nature
Habitats Directive – Management Scheme for European Marine Sites Bewirtschaftungsschema für Europäische Küstennaturschutzgebiete	English Nature, Umweltagentur, andere

Coastal Habitat Management Plans – Bewirtschaftungspläne für Küstennaturschutzgebiete	Umweltagentur, English Nature, Centre for Coastal and Marine Science, Ministry of Agriculture, Forestry and Food, andere
Biodiversity Action Plans - Artenerhaltungspläne	Viele

Von besondere Bedeutung sind in England die Örtlichen Umweltagenturpläne (Local Environment Agency Plans or LEAPs). Ihre Funktion ist, eine nachhaltige Bewirtschaftung der örtlichen Umwelt zu erreichen. Sie umfassen alle drei Medien – Wasser, Luft und Land und sind nach Flusseinzugsgebieten ausgerichtet. Über 130 dieser Pläne sind schon nach Rücksprache mit der Öffentlichkeit angefertigt worden.

Es wird wichtig sein, all diese verschiedenen Pläne, die zur Zeit für die Bewirtschaftung der verschiedenen Schutzgüter angefertigt werden, in die Flussgebietspläne zu integrieren, ohne viele Pläne doppelt anfertigen zu müssen und ohne die Vorteile der Integration der örtliche Umweltwirkungen zu verlieren. Eine wichtige Rolle für die Herstellung der Bewirtschaftungspläne wird die Koordination der vielen verschiedenen Organisationen, die wichtige Befugnisse für die verschiedenen Teilbereiche haben, spielen.

#### 5. Darstellung der Ökologischen und chemischen Gewässerzustände

Die Darstellung der ökologischen und chemischen Gewässerzustände zur Umsetzung der WRRL wird in England zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen. Die chemische Beurteilung der Gewässer hatte in England traditionsgemäß den Vorrang, obwohl eine ökologische Beurteilung auch regelmäßig durchgeführt wird.

Eine wichtige Aufgabe wird es sein, die verschiedenen Gewässertypen, deren Referenzbedingungen und deren "Guter Status" festzulegen. England wird hierfür wahrscheinlich den Ansatz B der WRRL wählen.

Ein weiteres großes Problem wird sein, die künstlichen und stark veränderten Gewässer zu identifizieren und für jedes dieser Gewässer das "Gute Ökologische Potential" zu definieren, da fast alle Gewässer in England modifiziert sind.

Für die Bewertung des chemischen Status der Gewässer hat Großbritannien schon über 50 Qualitätsziele für verschiedene chemische Einzelstoffe abgeleitet. Da etliche von diesen Stoffen auf der vorläufigen EU Prioritätenliste wieder zu finden sind, werden die Qualitätsziele für einige der Substanzen an die zukünftigen EU Qualitätsziele angepasst werden müssen.

#### 6. Erfassung der Einflüsse menschlicher Aktivitäten auf den Gewässerzustand

Modelle für die Erfassung von Punkt und diffusen Quellen und von Wasserentnahmen werden schon seit einiger Zeit für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für die einzelnen Fließgewässer benutzt. Weitere Modelle, um den Einfluss der Bewirtschaftung des Einzugsgebiets auf die Gewässer zu bestimmen, werden zur Zeit entwickelt. Außerdem sind durch das Planungssystem, das für die Festlegung der Preise durch OFWAT alle fünf Jahre verwendet wird, weitgehende Informationen über den Einfluss von menschlichen Aktivitäten auf den Gewässerzustand vorhanden.

## 7. Überwachung (Monitoring)

### 7.1 Grundwasser

Die Umweltagentur entwickelt zur Zeit ein nationales Grundwasserüberwachungssystem. Eine Hauptbedingung für das neue System ist, dass es den Anforderungen der WRRL entspricht.

### 7.2 Oberflächengewässer

Die Umweltbehörde wendet schon seit einiger Zeit ein auf Weichtieren beruhendes Klassifizierungssystem, das allerdings auf sechs Klassen beruht. In diesem System werden für Gewässer gleichen Typs die Vorkommen von Weichtieren mit denen in einem unberührtem Gewässer vorkommenden verglichen. Je nach den gefundenen Weichtieren wird das Gewässer dann in eine der sechs Klassen eingeteilt. Dieses System muss auf fünf Klassen angepasst werden, um den Vorgaben der WRRL zu entsprechen. Außerdem sind Systeme für die Bewertung des Zustandes von Makrophyten, Diatome und Fische vorhanden. Aber auch diese Systeme müssen den Anforderungen der WRRL angepasst werden. Für die Übergangs- und Küstengewässer müssen neue Klassifizierungen entwickelt werden.

## 8. Kombinierter Ansatz

In England wird der kombinierte Ansatz schon seit einiger Zeit praktiziert. Die Emissionswerte sind allerdings Standort bestimmt. Falls EU einheitliche Emissionsgrenzwerte für die prioritären Stoffe festgelegt werden, so müssten diese in Englisches Recht umgesetzt werden. Für die gefährlichen prioritären Stoffe müssten natürlich auch in England weitere Maßnahmen zur Eliminierung von Emissionen und Verlusten ausgearbeitet werden.

## 9. Kostendeckende Wasserpreise

Die Preise für Trinkwasser und häusliches- und Industrieabwasser sind in England seit der Privatisierung der Wasserunternehmen in 1989 kostendeckend. Da die Wasserunternehmen Flusseinzugsgebieten entsprechen, wird es auch nicht schwierig sein, die nötigen Informationen über die zukünftigen Investitionspläne der Wasserunternehmen zu bekommen. Allerdings werden zur Zeit diese Investitionspläne alle fünf Jahre für die Preisfestlegung angefertigt. Da die WRRL eine Revision der Flussgebietspläne alle sechs Jahre vorsieht, wird es angebracht sein, den Zeitplan für die Preisfestlegung der Revision der Flussgebietspläne anzugleichen.

Methoden für die Identifikation von kostengünstigen Maßnahmenprogramme sind in England noch nicht entwickelt worden. Die Europäische Kommission hat jedoch Pläne, Methoden dafür auszuarbeiten.

Die Abwasserabgabe und die Wasserentnahmegebühren decken zur Zeit nur die Kosten der Umweltagentur für die Erteilung der Lizenz und deren Überwachung und berücksichtigen nicht den Einfluss dieser Aktivitäten auf die Umwelt.

Da die Forderung nach Kostendeckung in der WRRL nur ein unverbindliches Ziel ist, ist es unwahrscheinlich, dass das bestehende Abwasserabgabe- und Wasserentnahmegebührensysteem zur Umsetzung der WRRL geändert wird.

## 10. Maßnahmenprogramme

Viele der Maßnahmen, die verbindlich in den Flussgebietsplänen enthalten sein müssen, sind in England schon gesetzlich verbindlich und deshalb in den bestehenden Bewirtschaftungsplänen schon weitgehend enthalten. Das Englische Wasserhaushaltsgesetz sieht die Einführung von Wasserschutzgebieten vor. Davon wurde aber bisher noch kein Gebrauch gemacht und es bleibt abzuwarten, ob Wasserschutzgebiete für die Umsetzung der WRRL an Bedeutung gewinnen werden.

Es ist wahrscheinlich, dass für die weiteren Maßnahmen "Allgemeine Verbindliche Regelungen" (General Binding Rules) und andere freiwillige Vereinbarungen eine wichtige Rolle spielen werden.

## 11. Schlussfolgerungen

Obwohl viele Anforderungen der WRRL schon in England für die Bewirtschaftung der Gewässer angewendet werden, wird die Umsetzung der WRRL bedeutende Veränderungen mit sich ziehen. Die Umsetzung der WRRL wird in England nicht nur zu Änderungen der Gesetzgebung führen, sondern wird auch eine mehr formale Koordination zwischen den verschiedenen Organisationen, die gesetzlich verantwortlich sind für die verschiedenen Aspekte der Flussgebietsplanung, mit sich ziehen. Es ist durchaus möglich, dass neben der Umweltagentur andere Organisationen als "Verantwortliche Organisationen" designiert werden. Die Umweltagentur wird federführend für die Herstellung der Flussgebietspläne sein, aber die anderen gesetzlich verantwortlichen Organisationen werden auch eine wichtige Rolle spielen. Viel technische Arbeit kommt auf die Umweltagentur zu, da viele der zur Zeit benutzten Systeme an die WRRL angepasst werden müssen. Außerdem müssen einige Systeme, zum Beispiel für die Übergangs- und Küstengewässer, neu entwickelt werden. Ein aufwendiges Problem werden auch die künstlichen und stark veränderten Gewässer bereiten.

Herr Dr. Zabel  
WRPC  
57 Barnards Hill  
UK SL 7 2NX Marlow Bucks  
England

## Literatur

Foster, D.; Wood, A.; Griffith, M.: The Water Framework Directive and its implications for the Environment Agency. Paper presented at the Department of the Environment Northern Ireland (Environment & Heritage Service) Workshop – Lakes Assessment & the EC Water Framework Directive, 7-9 June 2000, Enniskillen, N.Ireland. Submitted for publication in Freshwater Forum.



5.3

Einführung der Wasserrahmenrichtlinie  
Vorstellungen in Frankreich

Dr. F. Langenfeld  
Agence de l'eau Rhin-Meuse

1. Aktuelle Organisation

Frankreich wurde durch das erste Wassergesetz im Jahre 1964 in sechs Einzugsgebiete aufgeteilt. In jedem dieser Flussgebiete wurden zwei Gremien gebildet :

- das COMITE DE BASSIN (Komitee des Einzugsgebietes)
- die AGENCE DE L'EAU (Wasseramt)

Das COMITE DE BASSIN, ein lokales « Wasserparlament » entscheidet über die Wasserpolitik und beschliesst über die Abgaben.

Vertreten sind der Staat (1/5), die Regionen, Départements und Gemeinden (1/3) und Wassergewässerbenutzer (1/3). Der Präsident wird gewählt, so wie die Mitglieder des Vorstandes der Agence.

Ziele und Prioritätsetzung für Massnahmen sind in einem « WASSERBEWIRTSCHAFTUNGSLEITPLAN » (Schéma directeur d'aménagement et de gestion des eaux), der vom Comité de bassin im Jahre 1996 verabschiedet wurde, festgelegt. Diese SDAGE wurden durch das zweite Wassergesetz von 1992 vorgeschrieben.

Die AGENCE DE L'EAU ist eine staatliche Körperschaft öffentlichen Rechts. Präsident und Direktor sind von dem Staat ernannt.

Die Agence führt die Massnahmen durch, erhebt Wasserabgaben für Wasserbenutzung und Wasserverschmutzung und erteilt Beihilfen für Investitionen und Reinigungsbetriebskosten (5 jährige Aktionsprogramme).

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie benötigt ein drittes Wassergesetz und eine Erneuerung und Anpassung der SDAGE. Dieses Gesetz soll auch manches in der Wasserwirtschaft in Frankreich modernisieren und das System der Wasseragenturen reformieren.

2. Novellierung der Wasserpolitik

Eine Reform ist im Gang für die ganze Wasser- und Umweltpolitik in Frankreich.

Folgende Probleme sollen gelöst werden :

- Verstärkung der Transparenz und der örtlichen Demokratie in der Wasserwirtschaft
- Das Abgabensystem ist mit der Zeit sehr kompliziert geworden und soll besser verständlich werden,
- Neue Abgaben sollen erhoben werden für Wasserverschmutzung durch die Landwirtschaft (Nährstoffeinträge) und Hochwasserverstärkung (Flächenversiegelung, Abriegelung von Überschwemmungsgebieten, ...)
- Wo das Abgabensystem nicht angepasst ist, sollen Ökosteuern durch den Staat erhoben werden : Waschmittel, Pflanzenschutzmittel, ...
- Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie benötigt mehrere Anpassungen.

Diese Novellierungen benötigen ein neues Wassergesetz, das Ende 2001 verabschiedet werden soll.

3. Einführung der Wasserrahmenrichtlinie

1. Grosse Änderungen für die Einzugsgebiete sind zur Zeit in Frankreich nicht vorgesehen. Jedoch wird wahrscheinlich das Rhein-Maas Einzugsgebiet in zwei internationale Flussgebietseinheiten getrennt werden, eine für den Rhein und eine für die Maas. Für die Sambre, Nebengewässer der Maas, ist die Agence Artois-Picardie zuständig. Diese neuen Abgrenzungen sollen durch eine staatliche Verordnung festgesetzt werden.
2. Auch die jetzigen Wasserbewirtschaftungsleitpläne (SDAGE) müssen neu geschrieben werden, im Rahmen dieser neuen Flussgebietseinheiten. Das zuständige Gremium soll das Comité de bassin sein, so wie für die Analysen nach Artikel 5 der WRR.
3. Die Massnahmen die sich auf Rechtsvorschriften stützen, sollen vom « Préfet coordonnateur de bassin », als übergeordnete Behörde des Einzugsgebietes, nach Anhörung des Comité de bassin, aufgestellt werden. Die künftigen Aktionsprogramme der Agences de l'eau müssen auch an die Anforderungen der EU-Rahmenrichtlinie angepasst werden um den zweiten Teil der « Massnahmenprogramme » zu erstellen. Für unser Einzugsgebiet müssen sie international koordiniert werden. Die entsprechenden Gremien sind vorhanden mit den internationalen Kommissionen. Die in Frankreich laufenden fünfjährige Aktionsprogramme der Agences de l'eau (1997-2001), sollen um ein Jahr verlängert werden, und dann sechsjährige Programme werden.
4. Für die Anhörung der Öffentlichkeit, sollen alle Unterlagen, nach Information über die Presse, in den Präfekturen und Unterprefekturen (Kreisstädte), so wie über das Internet zugänglich gemacht werden.

Vielleicht wird es möglich, sein dieses Verfahren schon für die Analysen nach Artikel 5 als Versuch zu benutzen.

Herr Dr. Langenfeld  
Agence de l'eau Rhin-Meuse  
Route de Lessy  
BP 30019  
ROZERIEULLES  
57161 MOULINS LES METZ Cédex



## 5.4 Transponierung des Rechtes der Europäischen Union in polnisches Recht

Agnieszka Lipniacka, Szczecin

### 1. Einführung

Innerhalb der letzten Jahrzehnte wurden von Polen zahlreiche Programme im Bereich des Umweltschutzes aufgestellt und umgesetzt, was zur erheblichen Verbesserung des Umweltzustandes beigetragen hat. Trotz dieser umfangreichen Bemühungen besteht infolge der Rückstände aus den Jahren 1945-1989 immer noch „eine Integrationslücke“ zwischen dem gegenwärtigen Umweltzustand in Polen und dem gemäß den entsprechenden Rechtsaktender EU erforderlichen Zustand.

#### 1.1. Änderungen im Bereich des Umweltzustandes

Innerhalb der letzten Jahre wurde in Polen ein erheblicher Fortschritt im Bereich des Gewässerschutzes erzielt. Es ist sowohl eine ständig sinkende Menge der zureinigenden Abwässer zu verzeichnen als auch ein sinkender Anteil der ungereinigten abgeleiteten Abwässer in Bezug zum Abwasseranfall insgesamt. Das ist einerseits das Ergebnis eines niedrigeren Wasserverbrauchs, andererseits auch Wirkung eines umfangreichen Investitionsprogramms in diesem Bereich. Informationen zur Änderung der Abwasserfrachten, die in die Gewässer in Polen abgeleitet werden, sind in den Tabellen 1 und 2 dargestellt.

Tabelle 1: Änderung der Abwasseremissionsgröße (in hm<sup>3</sup>) in Polen in den Jahren 1988-1997 [GUS 1990, GUS 1998]

Spezifizierung	1988	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Industrielles Abwasser	9581	9055	8481	7973	7757	7798	8129	8324	8269
Kommunales Abwasser	2478	2314	2166	2075	1981	1999	1852	1752	1692
ungereinigtes Abwasser	1664	1343	1134	995	844	809	700	611	520

Tabelle 2: Die reinigenden Kommunal- und Industrieabwässer, das in die Oberflächengewässer in den Jahren 1992-1997 abgeleitet wurden

Spezifizierung	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Die reinigenden Abwässer-gesamt	3461,3	3151,4	3183,0	3019,6	2913,8	2849,1
Kommunale	2075,3	1981,4	1999,2	1852,4	1751,8	1641,9
Gereinigte	2466,4	2307,5	2373,7	2319,4	1303,5	2328,7
Ungereinigte	994,9	843,8	809,3	700,2	610,8	520,4
Der % Anteil der ungereinigten Abwasser	28,7	26,7	25,4	23,1	20,9	18,2

Quelle: GUS

In den Jahren 1992-1996 stieg deutlich die Anzahl der in Betrieb genommenen Kläranlagen. Nennenswert ist der große Anteil der zur Abwasserreinigung genutzten biologischen Methoden (Tabelle 3). In den großen Städten, in denen die grundsätzlichen Probleme der Abwasserwirtschaft schon gelöst worden sind, wird mit der Modernisierung der vorhandenen Kanalsysteme

begonnen, indem vorhandene Mischkanäle durch Trennkanalisation (Abwasser und Regenwasser) ersetzt werden.

Die Bevölkerung in Polen wird durch kommunale Wasserleitungen, eigene Wasserfassungen und Landbrunnen mit Wasser versorgt. In den Städten werden kommunale Wasserleitungen von ca. 91% der Einwohner genutzt (ca. 57,0% der polnischen Bevölkerung). In ländlichen Gebieten werden zentrale Wasserleitungen von ca. 51% der privaten Landwirtschaftsbetriebe in Anspruch genommen. Die übrige Bevölkerung nutzt die am Hause gelegenen (über 500 T.) und öffentlichen (ca. 8,2 T.) Brunnen. In der Zeit von 1992-1996 ist die Wasserentnahme aus den kommunalen Wasserleitungen deutlich gesunken (Tabelle 4). Das ist die Folge des Rückganges des Wasserverbrauches in den Haushalten durch Anpassung der Preise und Installation von individuellen Wasserzählern, sowie des bedeutenden Rückganges der Wasserentnahme aus den kommunalen Wasserleitungen durch die Industrie. Der kommunale Wasserbedarf wird gegenwärtig zu ca. 45% aus oberirdischen Wasserressourcen und zu ca. 55% aus den unterirdischen Wasserressourcen gedeckt, wobei der Grundwasseranteil r stufenweise steigt.

Die Trinkwasserleitungen und Kanäle werden zunächst im Bereich der großen Dörfer und Städte ausgebaut (Tabelle 5). In den Jahren 1992-1996, gemäß den Abschätzungsdaten, ist der prozentuelle Anteil der durch die zentralen Trinkwasserleitungen versorgten Bevölkerung von ca. 72% auf ca. 77% gestiegen, und hinsichtlich der Kanalisationsanlagen von ca. 58,1% auf über 65% (Abschätzungsdaten aus dem Stadtgebiet). Im ländlichen Bereich wurden in den Jahren 1991-1995 ca. 665 T. einzelne Anschlüsse an die Trinkwasserleitungen errichtet. Die Kanalisierung der ländlichen Gebiete befindet sich jedoch noch im Anfangsstadium. Bis Ende 1996 wurden über 7,3 T. km Abwasserkanäle gebaut, an die ca. 100 T. Haushalte angeschlossen wurden.

Die Investitionen im Bereich des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft betragen ca. 4,5% der Investitionen in der gesamten Nationalwirtschaft, der Anteil der Aufwendungen am Brutto sozialprodukt des Landes betrug ca. 0,7% (Daten von 1995). Ein erheblicher Anstieg der Aufwendungen in der Zeit von 1994-1996 ist in ländlichen Gebieten (Kanalisationen und Kläranlagen) zu verzeichnen und in der Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 3 Sachliche Effekte der Investitionen im Bereich der Abwasserreinigung in den Jahren 1992-1997

Spezifizierung	1992	1993	1994	1995	1996	1997
In Betrieb genommene Kläranlagen, darunter biologische Kläranlagen	341 227	341 254	334 246	897* 675*	435** 231	371 260
Zuwachs der Kapazität (dam <sup>3</sup> /d)?, darunter in den Kläranlagen mit:	740	921	842	1047*	717**	147
- mechanischer Reinigung	210	357	323	251	289	668
- chemischer Reinigung	29	35	20	47	11	6
- biologischer Reinigung	501	529	500	749*	210	82

\* einschließlich der Hofkläranlagen

\*\* zusätzlich noch 464 Hofkläranlagen mit einer Kapazität von 777 m<sup>3</sup>/d.

Quelle: GUS

**Tabelle 4: Die Bevölkerung, die die Trinkwassernetzleitungen und das Abwasserkanalisationsnetz nutzt und der Wasserverbrauch in den Haushalten**

Spezifizierung	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Bevölkerung, die die Wassernetzleitungen genutzt werden						
- Städte, in % zu Gesamtheit der Bevölkerung -in den Städten	90,5	90,7	90,9	91,1	91,2	91,3
- Dörfer, in % zu Gesamtheit der Bevölkerung in den Dörfern*	42,0	k.A.	k.A.	53,0	57,0	60,9
Bevölkerung, von der das Kanalisationsnetz genutzt wird						
- Städte, in % zu Gesamtheit der Bevölkerung in den Städten	81,5	81,6	81,7	82,6	82,1	82,3
- Dörfer, in % zu Gesamtheit der Bevölkerung in den Dörfern*	k.A.	k.A.	k.A.	4,7**	6,3*	8,3*
Bevölkerung, die durch Kläranlagen bedient wird						
- Städte, in % zu Gesamtheit der Bevölkerung in den Städten	56,7	59,7	62,2	65,1	66,4	72,0
- Dörfer, in % zu Gesamtheit der Bevölkerung in den Dörfern*	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	4,1	6,0 in
Verbrauch des Leitungswassers in den Haushalten, die an die Wassernetzleitungen angeschlossen sind in m <sup>3</sup> /Jahr pro 1 Einwohner, der die Wasserleitung benutzt						
- Städte	74,10	71,1	66,8	61,7	57,6	54,6
- Dörfer	23,09	21,8	20,5	20,9	21,0	22,1

\* Einschätzungsdaten

\*\* Daten aus der Bevölkerungsaufnahme

Quelle: GUS

**Tabelle 5 Entwicklung der Trinkwasserleitungs- und Kanalisationsanlagen in Polen in den Jahren 1992-1997**

Spezifizierung	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Hauptverteilungsleitung in km	13072,7	14220,8	15313,8	17161,3	19065,6	21723,0
Verteilungsnetz* in km						
- Städte	39910,6	41485,0	43217,9	44196,2	45206,2	46662,8
- Dörfer	72200,4	85042,0	98960,8	110491,5	123672,9	136690,6
Anzahl der Hausanschlüsse in T.**						
- Städte	1188,8	1242,2	1269,0	1340,9	1378,6	1428,8
- Dörfer	1122,2	1275,1	1476,8	1621,8	1790,4	1943,7
Netz der Schwemm- und Haushaltkanalisation* in km						
- Städte	25156,7	25996,5	27101,3	28151,9	29339,3	30739,5
- Dörfer	3657,8	4090,3	4266,2	5358,8	6526,7	8483,9
Anzahl der Hausanschlüsse in T.**						
- Städte	578,8	602,3	629,4	657,5	692,2	726,1
- Dörfer	47,8	53,8	55,3	73,4	97,9	129,1

\* ohne direkte Anschlüsse an Häuser

\*\* Anschlüsse an Wohnhäuser

Quelle: GUS

Tabelle 6. Investitionen im Gewässerschutz und Wasserwirtschaft in Polen in den Jahren 1992-1996 (laufende Preise).

Spezifizierung	Auflagen in den Jahren 1992-1996 (in Millionen Zloty, lauf. Preise)				
	1992	1993	1994	1995	1996
Gewässerschutz	563,0	777,5	1001,9	1160,5	2160,5
Wasserentnahmen und Wasserableitungen	507,3	616,3	765,8	765,0	880,6
Wasserspeicher und Staustufen	86,3	127,0	142,4	165,1	205,1
Regulierung und Verbau der Flüsse und Bäche	23,5	27,8	45,6	30,2	49,2
Hochwasserdeiche und Schöpfwerke	15,7	19,5	25,8	39,1	49,9
Sammelwasserleitung in den Dörfern			474,4	541,6	660,0
Kanalisationsnetz in den Dörfern			112,4	200,4	384,8
Abwasserreinigung in den Dörfern			98,7	121,0	166,1

Quelle: GUS

## 2. Die Integrationsstrategie

Der Prozess der Anpassung an die Anforderungen der Europäischen Union im Bereich UMWELT wird aus zwei Etappen bestehen. Die erste Etappe ist die Umsetzung der Vorschriften des Rechtes der EU in das polnische Recht. Gemäß der politischen Erklärung der polnischen Regierung wird diese Etappe noch vor dem angenommenen Termin des EU-Beitrittes, dh. dem 31. Dezember 2002, abgeschlossen sein. Die zweite Etappe – Umsetzung der Umweltvorschriften – wird schwieriger und komplizierter sein. Der Grund dafür sind vor allem die erheblichen Kosten der Anpassungsinvestitionen, die auf eine Summe von über 30 Milliarden Euro eingeschätzt werden (Tabelle 7).

Tabelle 7. Einschätzung der kumulierten Investitionen (in Milliarden Euro) für die Realisierung der Anpassungsprogramme in Polen in ausgewählten Sachgebieten

Sachgebiet	Kosten nach der Weltbank <sup>1</sup>	
	„niedriges“ Szenario	„hohes“ Szenario
Trinkwasser	3,3	7,3
Kanalisation	6,8	8,9
Abwasserreinigung	1,5	2,6
Schutz der Gewässer vor den Nitraten	2,4	3,0
<b>Gesamt</b>	<b>14,0</b>	<b>21,8</b>

<sup>1</sup>World Bank, 1999: Poland. Complying with EU Environmental Legislation. Final Report. WB, ECA Environmental Unit. Washington DC. April 1999. Originalaussagen angegeben in dem Bericht; USD umgerechnet: 1 Euro=1,1 USD.

Die Jahreskosten der Beitrittsprogramme wurden von der Weltbank auf eine Summe von 1,5 bis 4,7 Milliarden Euro (gesamte mittlere Jahreskosten) geschätzt und von den Fachkräften PHARE-DISAE auf eine Summe von 2,8 Milliarden Euro (2005) bis 6,8 Milliarden Euro (2010). Aus diesen Berechnungen ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass Polen für die Finanzierung des Integrationsprogramms in den kommenden Jahren 2-3 mal mehr Mittel für die Zwecke des Umweltschutzes einsetzen muss. Es wird davon ausgegangen, dass zusätzliche Mittel aufgrund der Einführung von neuen ökonomischen Instrumentarien zum Umweltschutz (Produkt- und Depositanzahlungen), von kommerziellen Krediten, einer größeren Belastung der Umweltnutzer mit den Kosten des Umweltschutzes, wie auch durch Erhalt von Mitteln aus den Beitritts- und Kohäsionsfonds der EU, aufgebracht werden.

Diese hohen Kosten der Anpassungsprogramme gehen nicht nur aus den ökologischen Geschehnissen aus den Jahren 1945-1989 hervor, sondern auch aus unterschiedlichen Quellen des Umweltschutzrechtes in Polen und der Europäischen Union. Das Leitmotiv des polnischen Ökologierechtes ist der Schutz der Naturressourcen und der ökologische Effekt, während die Vorschriften der EU durch technische Herangehensweisen charakterisiert sind, indem die Umweltnutzer (darunter auch Wirtschaftsobjekte) zur unbedingten Achtung der Produktions- und Emissionsstandards gezwungen werden.

Unter Akzeptanz eines der vier Grundsätze der EU, welcher der freie Warendurchfluss ist, wurde die Annahme zugrundegelegt, dass die Anpassungsaktivitäten im Bereich Umwelt die Umsetzung der Vorschriften betrifft, die Einfluss auf das Funktionieren des gemeinsamen Marktes ausüben. Infolge der hohen Kosten der Anpassungsprogramme und auch aufgrund der möglichen negativen gesellschaftlichen Folgen der zu schnellen Umsetzung des EU-Rechtes (Inflationsanstieg, Eliminierung der schwächeren Wirtschaftsobjekte aus dem Markt, und der damit verbundene Anstieg der Arbeitslosigkeit, Verlust der Wettbewerbsmöglichkeiten der polnischen Wirtschaftsobjekte) wird die Umsetzung der Beschlüsse sämtlicher Vorschriften der EU bis zum 31. Dezember 2002 nicht möglich sein. Aus diesen Gründen wird Polen die Einräumung von Übergangsperioden beantragen.

Der Strategie der Umsetzung der Anforderungen des Umweltrechtes der Europäischen Union in Polen liegen folgende Annahmen zugrunde:

- a) die aus der Umsetzung der Beschlüsse des EU-Rechtes hervorgehenden Investitionen stimmen generell mit den Prioritäten der Umweltpolitik des Staates überein, obwohl sie in manchen Fällen die zum Erreichen der einzelnen Ziele notwendige Zeit verkürzen,
- b) gemäß der politischen Erklärung soll Polen am 01. Januar 2003 Mitglied der EU werden, und der 31. Dezember 2002 ist der endgültige Termin der Transponierung der Vorschriften der EU in das polnische Rechtssystem,
- c) in dem Verhandlungsbereich UMWELT beantragt Polen in bestimmten Sachgebieten die Einräumung der Übergangsperioden,
- d) bis zum Abschluss sämtlicher Anpassungsprogramme wird Polen die Zustimmung der Union zur Erhaltung des bisherigen Systems der Finanzierung des Umweltschutzes bekommen, wodurch die Erhaltung von ökologischen Investitionen aus den inländischen Mitteln auf dem bisherigen Niveau ermöglicht wird,
- e) im Rahmen der Beitrittsfonds wird Polen jährlich nicht weniger als 177 Millionen Euro für die Zwecke des Umweltschutzes erhalten, und die Förderung seitens der Strukturfonds und Kohäsion wird deutlich höher als die angegebene Größe sein. Es wurde zugrundegelegt, dass trotz einer so großen finanziellen Unterstützung seitens der EU das Programm der Anpassung an die Vorschriften der EU im Bereich des Umweltschutzes in 80-90% aus den inländischen Quellen finanziert wird.

Nachstehend werden die anzustrebenden Ziele dargestellt, unter Annahme einer aus drei Etappen bestehenden Erlangung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU im Bereich UMWELT:

*Jahre 2000-2002*

- a) Transposition *acquis communautaire* auf das polnische Recht,
- b) Abschluss der notwendigen institutionellen Veränderungen,
- c) Modernisierung und Anpassung des inländischen Umweltüberwachungsnetzes an die Anforderungen der EU;
- d) Erarbeitung detaillierter Programme zur Verbesserung der Gewässerqualität, Aufnahme des Prozesses der Verifikation von vorhandenen und Zusammenstellung von neuen Programmen der Abfallwirtschaft,
- e) Realisierung und Abschluss der mit der Umsetzung der Rechtsakte der EU verbundenen Programme in Bereichen, in denen Polen keine Übergangsperioden beantragt,
- f) Aufnahme der Umsetzung von Investitionen in den Ballungsgebieten gemäß den vorhandenen Abfallwirtschaftsprogrammen. Die Programme in den kleineren Ortschaften werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umgesetzt oder sofern Defizite vorliegen, durch Programme für größere Gebietskörperschaften unterstützt,
- g) Aufnahme der Investitionen im Bereich der Sanierung der Abwasserwirtschaft und der Trinkwasserversorgung der größeren Städte.

*Jahre 2002-2010*

- a) vollständige Anpassung der Abwasserwirtschaft in sämtlichen Ballungsgebieten mit über 100 000 Einwohnern, gemäß den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG über Behandlung von kommunalem Abwasser,
- b) Erreichen einer den EU-Anforderungen entsprechenden Qualität der Oberflächengewässer, die für die Entnahme des Trinkwassers bestimmt sind,
- c) Umsetzung der Investitionen zur Verbesserungen der Luftqualität in Gebieten, in denen die Grenzwerte der Luftverschmutzung überschritten werden,
- d) Investitionsumsetzung in Betrieben, die gefährliche Stoffe in die Gewässer ableiten,
- e) Schaffen eines nationalen, sowie regionaler und lokaler Systeme der Abfallwirtschaft, Abschluss der Umsetzung der Abfallbewirtschaftung in 50% der Gemeinden,
- f) Einführung der vorhandenen Programme zur Abfallbewirtschaftung in kleineren Siedlungseinheiten,
- g) Abschluss der Investitionen zum Umweltschutz in den Raffinerien und den Betrieben, die sich mit der Lagerung und Transport von Erdölprodukten befassen.

*Nach 2010*

- a) vollständige Anpassung der Abwasserwirtschaft in den Gemeinden mit über 2000 Einwohnern gemäß allen Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG (einschließlich der ökologisch und wirtschaftlich begründeten Lösungen der Probleme der Sanierung in Gebieten mit zerstreuter Bebauung,
- b) Schutz sämtlicher stehender Gewässer vor Eutrophierung in einem ökologisch und wirtschaftlich begründeten Umfang, einschließlich der Lösung der Probleme der diffusen Einträge aus der Landwirtschaft,
- c) Aufbau der organisierten Abfuhr der kommunalen Abfälle von 95% der Bevölkerung in Polen, Abschluss der Umsetzung der Programme der Abfallbewirtschaftung in den Ballungsgebieten und kleineren Siedlungseinheiten,
- d) Abschluss der Realisierung des Programms der Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen.

### 3. Gewässerqualität

#### 3.1. Das Recht der Europäischen Union

##### 3.1.1. Rechtsvorschriften für Abwasser

Die bedeutendsten sind hierbei folgende Richtlinien: 91/271/EWG über Behandlung von kommunalen Abwasser, 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe; 76/464/EWG über Einführung der Begrenzung bezüglich der Ableitung der bestimmten gefährlichen Stoffe in die Oberflächengewässer (in den Folgejahren wurden Vorschriften erlassen, die die Ableitung von einzelnen gefährlichen Stoffen in die Gewässer geregelt haben) sowie die Richtlinie des Europa-Rates 86/280/EWG.

##### 3.1.2. Standards der Gewässerqualität

Diese Vorschriften regulieren u.a. die Fragen der Trinkwassergewinnung (Richtlinie 75/440/EWG), bestimmen Messmethoden sowie Häufigkeit der Probenahmen und Methoden der Analyse des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung (Richtlinie 79/869/EWG) und bestimmen Gütezahlen des Wassers für den menschlichen Gebrauch (Richtlinie 80/778/EWG – wird ab 2003 durch neue Richtlinie 98/83/WE ersetzt). Standards zur Wasserqualität werden durch drei Richtlinien eingeführt: für Badegewässer (Richtlinie 76/160/EWG), über Qualitätsforderungen an Muschelgewässer (Richtlinie 79/923/EWG) und über Qualität von Süßwasser, das schutz- und verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (Richtlinie 78/659/EWG). Es wurde auch gesonderte Vorschriften zwecks Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Richtlinie 91/676/EWG) erlassen.

#### 3.2. Das polnische Recht – Transponierung und Implementierung

1. Der thematische Umfang der Regelungen bezüglich der Bedingungen zur Abwasserableitung in den Vorschriften der Europäischen Union und in den polnischen Vorschriften deckt sich teilweise, teilweise weicht es voneinander ab. Die Richtlinie 91/271/EWG bezieht sich grundsätzlich auf das kommunale Abwasser und beinhaltet nur sehr allgemeine Festlegungen bezüglich der Ableitung der Industrieabwasser in die Oberflächengewässer. Der grundsätzliche polnische Rechtsakt diesbezüglich ist die Verordnung des Ministers für Umwelt, Naturressourcen und Forstwirtschaft vom 05. November 1991 über Klassifizierung der Gewässer und Anforderungen, die das in die Erde oder Gewässer abzuleitenden Abwasser erfüllen sollen. Sie betrifft in dem gleichen Maße kommunales Abwasser und Industrieabwasser oder andere. In der Richtlinie 91/271/EWG wurden deutliche Grundsätze zur Ableitung der Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation festgelegt. Die Transposition dieser Vorschriften beinhaltet die in diesem Jahr erlassene Verordnung des Umweltministers. In der Richtlinie 91/271/EWG werden Aussagen bezüglich der Ableitung der Niederschlagsabwasser lediglich allgemein getroffen, in der polnischen Verordnung sind sie wesentlich umfangreicher abgefasst. Gegenwärtig geltende Vorschriften beinhalten keine direkten Vorschriften zur Errichtung der Kanalisation und Kläranlagen, so wie es durch die Richtlinie 91/271/EWG über Behandlung von kommunalen Abwassern geregelt ist. Neben den Unterschieden im Bereich der Thematik der Regelungen lassen sich auch in den EU- und in den polnischen Vorschriften Abweichungen bei den einzelnen Festlegungen feststellen. Sie beziehen sich u.a. auf die Menge der genormten Parameter bezüglich der Qualität der in die Gewässer abgeleiteten Abwasser und auf die Werte der einzelnen Parameter. In den Richtlinien der EU werden nur 5 Indikatoren für Kommunalabwasser und 14 Parameter für spezifische Industrieabwasser genannt. In den polnischen Vorschriften werden Werte für 47 Parameter genannt, ohne dass einzelne Parameter der bestimmten Abwasserarten zugeschrieben wurden (es wurde lediglich die Bedingungen der Ableitung von Niederschlagsabwassern auf Werte für zwei Parameter – abfiltrierbare Stoffe und die durch Petroläther extrahierende Stoffe – deutlich eingeschränkt). In der Tabelle 8 wurde ein Vergleich der Anforder-

derungen an Kommunalabwasser zwischen EU-Richtlinie und polnischer Verordnung dargestellt, die die für die Ableitung in Gewässer gelten. Bei der Analyse dieser Daten ist festzustellen, dass die polnischen Standards den EU-Standards ähnlich sind, mit Ausnahme für den Parameter Gesamtstickstoffes, für den der zulässige Wert deutlich höher ist, als in der Richtlinie über die gegen Eutrophierung empfindlichen Gewässer festgelegt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den betrachteten Vorschriften ist die Berücksichtigung nur 3 Parametern zur Erteilung der Ableitungsgenehmigung – BSB<sub>5</sub>, CSB und abfiltrierbare Stoffe gesamt und zusätzlich noch 2 Parameter (Gesamtphosphor und Gesamtstickstoff) – in der EU-Richtlinie, wenn Abwasser in die gegen Eutrophierung empfindlichen Gewässer abgeleitet werden, während in der polnischen Verordnung theoretisch 47 Parameter in Frage kommen – ohne Einschränkung ihrer Menge im Bezug auf Kommunalabwasser. Die polnischen Vorschriften weisen einen mehr universellen Charakter auf, da sie sich auf unterschiedliche Abwasserarten beziehen – nicht nur kommunale. Unter den 47 genannten Parametern haben jedoch 12 Indikatoren keine Berücksichtigung gefunden, die in den EU-Richtlinien bezüglich der gefährlichen Stoffe in den spezifischen Industrieabwässern bestimmt sind. In der Richtlinie 91/271/EWG werden die Qualitätsstandards der Stadtabwasser in Abhängigkeit von den Gewässern, in die sie abgeleitet werden (empfindlich gegen Eutrophierung, oder unempfindlich), differenziert. Es ist jedoch an dieser Stelle zu vermerken, dass diesartige Differenzierung nur bei den Kläranlagen mit einer Kapazität von über 10 000 Einwohnern in Frage kommt. Bei kleineren Kläranlagen werden keine Anforderungen an Gesamtphosphor und Gesamtstickstoff berücksichtigt, unabhängig davon, ob die aus diesen Kläranlagen abgeleiteten Abwasser in die gegen Eutrophierung empfindliche oder unempfindliche Gewässer abgeführt werden. In den polnischen Vorschriften wird keine diesartige Differenzierung der Ableitungsbedingungen berücksichtigt.

2. In den Vorschriften der EU werden folgende Fragen geregelt: Anwendung der Klärschlämme (Richtlinie 86/278/EWG), Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Richtlinie 91/676/EWG) und Anforderungen bezüglich Empfänglichkeit für Biodegradation (Richtlinie 74/404/EWG). In den polnischen Vorschriften wurde die Problematik der Anwendung der Klärschlämme schon geregelt, es fehlen jedoch Regelungen bezüglich der Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen und der Empfänglichkeit für Biodegradation. In Polen sind die Fragen der landwirtschaftlichen Nutzung der Abwasser (Verordnung von 1986) geregelt, was wiederum in den Vorschriften der EU keine Berücksichtigung findet. Es fehlen die an die Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen anknüpfenden Vorschriften. In diesem Jahr wurde eine Verordnung zur Durchführung der guten landwirtschaftlichen Praxis veröffentlicht. Die Aktivitäten zwecks ihrer Umsetzung werden unter Federführung des Ministeriums für Landwirtschaft durchgeführt. Die Transposition eines Teiles der Anforderungen der Richtlinien wird durch Gesetz über Düngemittel und Düngung realisiert. Dieses Gesetz wird gegenwärtig im Parlament erarbeitet.
3. Am 04. Oktober 2000 wurde die Verordnung des Gesundheitsministers über Anforderungen an Trinkwasser, Wasser für Wirtschaftszwecke und Badegewässer, sowie Grundsätze zur Kontrolle der Wasserqualität durch die Sanitätsinspektionsbehörde erlassen, in der Anforderungen der Richtlinien 76/160/EWG, 80/778/EWG und 98/83/WE Berücksichtigung finden (Tabelle 9, 10 und 11).
4. Die in der geltenden Verordnung des Ministers für Umwelt, Natursourcen und Forstwirtschaft vom 05. November 1991 über Klassifizierung der Gewässer und Anforderungen, die die in die Erde oder Gewässer abzuleitenden Abwasser erfüllen sollen, festgelegten Qualitätsnormative zeigen große Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie 76/464/EWG. Einige sind sogar strenger als die in der Richtlinie. Gegenwärtig werden 3 Verordnungsentwürfe des Umweltministers erarbeitet, die die Richtlinien 75/440/EWG, 91/271/EWG, 76/464/EWG einschließlich „Tochter“-Richtlinien, sowie Richtlinien 78/659/EWG und 79/923/EWG umsetzen werden. Die o.g. Verordnungen werden auf der Grundlage des geltenden Wasserrechtes erlassen. Das neue Gesetz „Wasserrecht“ (Be-



schluss voraussichtlich bis Ende 2000) wird die Beibehaltung der o.g. Ausführungsakte ermöglichen.

In den Vorschriften der EU werden die Grenzwerte der Emission der gefährlichen Stoffe bezogen auf die Produktionsgröße bestimmende Einheit (Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG) festgelegt, die mit den Abwässern abgeleitet werden dürfen. Dies hat erhebliche Auswirkung auf das Niveau der Industrieproduktion, sind für den Gewässerschutz jedoch günstig – in den polnischen Vorschriften fehlen jedoch solche Regelungen, obwohl ähnliche polnische Vorschriften bezüglich der Emission der Verunreinigungen in die Atmosphäre vorhanden sind.

Tabelle 8 Zulässige Höchstkonzentration einzelner Parameter in kommunalem Abwassers bei Ableitung in ein Gewässer

Parameter	Zulässige Höchstkonzentration mg/l	
	91/271/EWG	Polnisches Recht
BSB <sub>5</sub>	25	30, 15 <sup>5)7)</sup>
CBS	125	150, 75 <sup>5)</sup>
Schwebstoffe insgesamt	35, 60 <sup>1)</sup>	50, 25 <sup>5)</sup>
Phosphor insgesamt	2 <sup>2)3)</sup> , 1 <sup>2)4)</sup>	5, 1, 5 <sup>6)7)</sup> , 1 <sup>5)</sup>
Stickstoff insgesamt	15 <sup>2)3)</sup> , 10 <sup>2)14)</sup>	30

- 1) Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Hochgebirgsregion 2000 – 10 000 EW
- 2) Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in empfindlichen Gebieten, in denen es zur Eutrophierung kommt
- 3) Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen aus Gemeinden 10 000 – 100 000 EW
- 4) Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen aus Gemeinden mehr als 100 000 EW
- 5) Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in stehende Gewässer.
- 6) Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Meergewässer.
- 7) ab 1.01.2000 geltend für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit mehr als 2000 m<sup>3</sup>/d in fließende Binnengewässer und Meergewässer

### 3.3. Übergangsperioden

Aufgrund der bisher genannten Unterschiede in den Vorschriften bezüglich Gewässerbeschaffenheit zwischen Polen und der Europäischen Union, wie bedingt durch unzureichende Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft in den Jahren 1945-1989, wird Polen bei der Einführung und Umsetzung des europäischen Rechtes erhebliche Investitionsanstrengungen vornehmen müssen. Die Investitionsaufwendungen für die Einführung und Umsetzung der Vorschriften der EU im Bereich der Gewässerqualität können bis 22 Milliarden Euro (gemäß Einschätzung der Weltbank) betragen. Zur Bestimmung des zeitlichen Rahmens des Harmonisierungs- und Implementierungsprozesses des Gemeinschaftsrechtes wurde der 31. Dezember 2002 als Datum der Bereitschaft Polens zum Beitritt an die Europäische Union von der polnischen Regierung bestimmt.

**ACHTUNG:** Bei den geltenden Richtlinien wird der Anfang der Übergangsperiode durch das Datum der vollständigen Bereitschaft Polens zum Beitritt in die EU bestimmt, d.h. der 31. Dezember 2002. Bei den Richtlinien, die erst nach dem 31. Dezember 2002 in Kraft treten, wird der Anfang der Übergangsperiode durch das Datum der Verbindlichkeit der Vorschriften für die Mitgliedstaaten bestimmt. In diesem Zusammenhang werden von Polen die nachstehenden Übergangsperioden zur Umsetzung der Beschlüsse der einzelnen Richtlinien beantragt werden:

### 3.3.1. Richtlinie des Rates 91/271/EWG über Behandlung von kommunalen Abwassern

Eine der wichtigsten Anforderungen dieser Richtlinie ist die Verpflichtung zum Bau von Kanalisationen bis zum 31. Dezember 2005 in sämtlichen Gemeinden mit über 2000 Einwohnern. Die aus diesen Gemeinden abzuleitenden Abwässer müssen mit dem 01. Januar 2006 der biologischen Reinigung unterzogen werden (oder mit gleichwertiger Wirksamkeit). Darüber hinaus wurden die EU-Mitgliedstaaten zur Bestimmung der gegen Eutrophierung empfindlichen Gewässer verpflichtet. Kommunales Abwasser, das in die empfindlichen Gewässer abgeleitet werden, müssen der Reinigung der 3. Stufe (Beseitigung der biogenen Stoffe) unterzogen werden, wodurch die Reduzierung des Gesamtstickstoffes um 70-80% und des Gesamtphosphors um 80% gewährleistet wird. Beachtenswert sind folgende Bestimmungen der Richtlinie:

- a) Art. 3.1.: „...Ist die Einrichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, so sind individuelle Systeme oder andere geeignete Maßnahmen erforderlich, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten...“. Diese Feststellung ist insofern wichtig, da es sehr viele Dorfgebiete mit zerstreuter Bebauung in Polen mit Hofkläranlagensystemen und Ableitung des Abwassers in die abflusslose Gruben mit späterer Abfuhr zu Kläranlagen gibt. Die Erhaltung dieser Methoden der Abwasserbeseitigung auf den Gebieten mit zerstreuter Bebauung scheint auch in der Zukunft ökologisch und wirtschaftlich begründet zu sein.
- b) Art. 5.4.: „...Die für einzelne Behandlungsanlagen.... gestellten Anforderungen müssen jedoch nicht in den empfindlichen Gebieten eingehalten werden, für welche nachgewiesen werden kann, dass die Gesamtbelastung aus allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in diesem Gebiet sowohl von Phosphor insgesamt als auch von Stickstoff insgesamt um jeweils mindestens 75 % verringert wird...“. Die erstellten Studien und Analysen haben ergeben, dass bei Umsetzung dieser Ziele in Polen die Anforderungen der o.g. Vorschriften bei niedrigeren finanziellen Auflagen und schneller erfüllt werden, als bei Einführung der Anforderungen für individuelle Kläranlagen. Dieses wird auf der Errichtung hocheffektiven Kläranlagen (mit einer 90-95% Reduzierung des Stickstoffes und des Phosphors) beruhen, dort wo die größten Mengen von kommunalen Abwassern entstehen (große Städte), und dem Bau der Kläranlagen mit einer niedrigeren Reinigungsleistung in kleinen Gemeinden. In der aktuellen ökologischen Politik des Staates hat der Gewässerschutz Priorität.

Für die Verbesserung der Gewässerqualität wurden und werden zahlreiche Aktivitäten gestartet. Allein in den Jahren 1991-1997 wurden für derartige Vorhaben ca. 3,42 Milliarden Euro ausgegeben, darunter ca. 2 Milliarden für den Bau der kommunalen Kläranlagen.

Der Investitionsbedarf zur Umsetzung der Anforderungen des EU-Rechtes sind erheblich. Die Kosten für den Ausbau des Kanalisationsnetzes können bis zu 8,9 Milliarden Euro betragen. Es wird notwendig sein, Kanalisationssysteme in 48 Städten zu errichten, die bisher über keine derartige Infrastruktur verfügen, wie auch der Anschluss von ca. 4 Millionen Stadtbewohnern an Kanalisation. Der Bedarf im Bereich des Ausbaus der Kanalisation und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gebieten ist noch größer, da gegenwärtig nur ca. 8,3% der Landbevölkerung an die Kanalisation angeschlossen ist.

In Rahmen der Übergangsperiode werden alle Städte mit über 5000 Einwohnern kanalisiert werden; an die Kanalisation werden 25% der Dorfbewohner in Gemeinden mit 2000-5000 Bewohnern angeschlossen. Auf dem übrigen Gebiet, wo die Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG gelten, werden alternative, umweltfreundliche Methoden der Beseitigung von kommunalen Abwassern umgesetzt.

Die Kosten für den Bau von neuen und die Modernisierung der vorhandenen kommunalen Kläranlagen werden auf ca. 2,3 Milliarden Euro geschätzt.

Es wurde von Polen ein Investitionsprogramm vorbereitet, das zur Erfüllung der Richtlinie führen soll. In den Übergangsperioden wird die Umsetzung der Investitionen für Umweltschutzvor-

haben in Polen auf der Basis des bisherigen Finanzierungssystems der Umweltschutzvorhaben in Polen (bei beträchtlichem Anteil der Ökofonds) erfolgen. Die erheblichen Mittel von den Beitrittsfonds, Kohäsion- und Strukturfonds der EU werden die Beschleunigung der Anpassungsaktivitäten ermöglichen.

Das Investitionsprogramm setzt folgende Ziele fest:

- a) Errichtung neuer Kläranlagen in 130 Städten mit über 2000 Einwohnern (darunter auch 3 Städte mit einer Einwohnerzahl von über 100 000); mit biologischen Kläranlagen werden sämtliche Gemeinden mit über 5000 Einwohnern ausgestattet,
- b) Modernisierung der vorhandenen Kläranlagen, von denen die in den EU-Vorschriften angeforderte Reinigungsleistung nicht erreicht wird,
- c) Errichtung der Kanalisationssysteme in Gemeinden, die über keine Systeme verfügen, sowie der Ausbau der Kanalisationssysteme dort, wo es notwendig sein wird.

An erster Stelle werden Kläranlagen in den Städten mit über 100 000 Einwohnern gebaut oder modernisiert.

Aufgrund der hohen Kosten zur Umsetzung der Anforderungen des EU-Rechtes im Bereich der Reinigung der kommunalen Abwasser und der fehlenden Möglichkeiten, diese Investitionen innerhalb einer kurzen Zeit durchführen zu können, wird von Polen die Einräumung der Übergangsperioden für die Zwecke der Umsetzung der Beschlüsse der Richtlinie im Bezug auf die Artikel 3, 4 und 7 wie folgt beantragt:

- a) eine 10-jährige Übergangsperiode mit einer Frist bis zum 31. Dezember 2015 für Abwasserableitung aus Gemeinden mit 10 000-15 000 Einwohnern, sowie für Abwasserableitung aus Gemeinden mit 2000-10 000 E.,
- b) eine 13-jährige Übergangsperiode mit einer Frist bis zum 31. Dezember 2015 für Abwasserableitung aus Gemeinden mit über 15 000 Einwohnern,
- c) eine 8-jährige Übergangsperiode mit einer Frist bis zum 31. Dezember 2010 für Abwasserableitung aus Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern.

### 3.3.2. Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Durch die Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen wird u.a. gefordert, die empfindliche Gebiete zu bestimmen, wo die Gewässer der Gefahr der Verunreinigung durch Stickstoffverbindungen besonders ausgesetzt sind; es ist die Verordnung zur Durchführung der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erarbeiten und ein System der Anreize zwecks seiner Anwendung zu schaffen. Die Richtlinie 91/676/EWG erlegt den auf den empfindlichen Gebieten gelegenen Landwirtschaftsbetrieben die Pflicht der Einführung der Kontrollprogramme im Bereich der Düngung und des Abflusses der Stickstoffverbindungen auf.

Die Kosten der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie in Polen werden (unter Annahme, dass nur ein Teil des Landesgebietes als empfindlich gegen Stickstoffverbindungen anerkannt wird) ca. 3 Milliarden Euro betragen. Die höchsten Kosten sind mit dem Bau der Dunglager verbunden. Die Errichtung eines Behälters wird auf ca. 5 T. Euro eingeschätzt. Den sowohl polnischen als auch europäischen Erfahrungen zufolge ist festzustellen, dass die Amortisationszeit der Baukosten wegen der Eingrenzung der Verluste der Stickstoffkomponente über 30 Jahre beträgt. Deshalb ist es notwendig diese Vorhaben zu fördern, um ein gutes Ergebnis bei Umsetzung des Investitionsprogramms zu erzielen.

Von Polen wurden schon Aktivitäten zur Umsetzung dieser Richtlinie vorgenommen. Die Verordnung zur Durchführung der guten landwirtschaftlichen Praxis wurde bereits veröffentlicht. Im Frühjahr 1999 wurde der Entwurf des Gesetzes über Düngemittel und Düngung in das Parlament geleitet, mit dem ein Teil der Festlegungen der Richtlinie in das polnische Recht umgesetzt wird.

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Errichtung einer erheblichen Zahl von Dunglagern, der Vorbereitung der Lagerplätze für mineralische Düngemittel und der Einführung der

Pläne der mineralischen Düngung, wie auch angesichts eines langen Prozesses der Bekanntmachung und Ausführung der Empfehlungen der Verordnung zur Durchführung der guten landwirtschaftlichen Praxis wird von Polen eine 8-jährige Übergangsperiode für die Umsetzung der Beschlüsse dieser Richtlinie beantragt werden.

3.3.3. Richtlinie 76/646/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft mit den „Tochter“-Richtlinien: 82/76/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG, 88/347/EWG, 82/242/EWG, 90/415/EWG

Diese Richtlinien betreffen die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer. Die Umsetzung der Anforderungen der o.g. Rechtsakte erfordern neue Grenzwerte der zulässigen Konzentrationen der gefährlichen Stoffe in den in die Gewässer oder in die kommunale Kanalisation abgeleiteten Abwässern. Desweiteren werden auch eingeführt: Standardisierung der Mengen der gefährlichen Stoffe pro Produktions- oder Rohstoffeinheit, die Verpflichtung zur Festlegung des Standards der Emission von gefährlichen Stoffen im Abwasser unter Berücksichtigung der günstigsten zugänglichen Technologien in den an neue Betriebe erteilten Genehmigungen. Bestehende Betriebe werden zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinien über gefährliche Stoffe zu den in diesen Richtlinien bestimmten Terminen verpflichtet. Diese Richtlinien beinhalten auch obligatorische Weisungen bezüglich des Umfangs und Methoden der Durchführung der Überwachungsuntersuchungen.

Gegenwärtig besteht ein Defizit an Daten, die die Einschätzung der Möglichkeiten der Umsetzung der Bestimmungen der o.g. Richtlinien ermöglichen. Im III. Quartal 1999 wurden im Auftrag des Ministeriums für Umweltschutz, Naturressourcen und Forstwirtschaft (in Rahmen des Programmes PHARE) der Umfang der Ableitung von gefährlichen Stoffen in die Gewässer ermittelt und Einschätzungen der Umsetzungskosten dieser Richtlinien erstellt. Die Ergebnisse werden in der 2. Hälfte 2000 bekanntgegeben. Unter Berücksichtigung der notwendigen Investitionen zur Umsetzung der o.g. Richtlinien (z.B. Änderung der Produktionstechnologie, Modernisierung der vorhandenen Kläranlagen in zahlreichen Industriebetrieben) und der zu erwartenden hohen Kosten wird von Polen in dem besprochenen Bereich die Einräumung der Übergangsperioden beantragt, wobei die Zeitdauer der einzelnen Perioden zu einem späterem Zeitpunkt bestimmt wird.

3.3.4. Richtlinie des Rates 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (wird ab November 2003 durch Richtlinie des Rates 98/83/WE ersetzt)

Diese Richtlinie wurde zur Gewährleistung einer entsprechenden Wasserqualität für den menschlichen Gebrauch erlassen. Sie beinhaltet die Grenzwerte des sowohl direkt entnommenen als auch aufbereiteten Wassers für den menschlichen Gebrauch. Die neue Richtlinie (98/83/WE) ist um Anforderungen für zusätzliche 9 Stoffe erweitert, die Grenzwerte der bisher enthaltenen Stoffe werden verschärft. Die wichtigste Änderung besteht in der Modifikation der Anforderung bezüglich der zulässigen Bleikonzentration – diese Größe wurde von 50 auf 10 µg/l herabgesetzt.

Gegenwärtig werden in Polen ca. 91% der Stadtbewohner und ca. 60% der Dorfbewohner mit dem Trinkwasser aus der Wasserleitung versorgt. Die Qualität des Trinkwassers ist allgemein gut. Den gewissen Problemen der Einhaltung in manchen Ortschaften der durch die polnischen Vorschriften verlangten Trinkwasserqualität liegt eine unzureichende Beschaffenheit des zur Trinkwasserproduktion entnommenen Oberflächenwassers und ein von Natur her hoher Anteil der Mineralien im Grundwasser zugrunde. Für die Umsetzung der Anforderungen der neuen Richtlinie 98/83/WE wird die Verbesserung der Effektivität der Wasseraufbereitung und Modernisierung des Trinkwasserqualitätsüberwachungssystems notwendig werden (gemäß den polnischen Vorschriften wird die Qualität des in die Leitung eingeleiteten Wassers überwacht, und nicht beim Verbraucher – so wie die EU-Richtlinie es fordert).

Polen wird die Anforderungen der Richtlinie 98/83/WE in die polnische Gesetzgebung übernehmen, wobei in begründeten Fällen, die in den Artikeln festgelegten Anpassungsfristen in Anspruch genommen werden.

Vor kurzem wurden die Vorschriften über Anforderungen an Trinkwasser, Wasser für Wirtschaftszwecke, Badegewässer, sowie Grundsätze zur Kontrolle der Wasserqualität durch die Sanitätsinspektionsbehörde erlassen. Der Vergleich des polnischen und EU-Rechtes ist in den Tabellen 10 und 11 dargestellt.

### 3.3.5. Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten

Diese Richtlinie regelt die Fragen der Gewährleistung einer entsprechenden Qualität des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten. Die Qualität des Oberflächenwassers in Polen wird als unzureichend eingeschätzt, da das verunreinigte Wasser überwiegt. Es ist jedoch zu betonen, dass das in Polen geltende System der Qualitätsbewertung strenger ist, als das in der EU geltende (Überschreitung nur eines der Parameter verursacht die Zuordnung des Wassers um eine Klasse tiefer). Aktuell werden Arbeiten durchgeführt, die die Qualitätsbewertung des Oberflächenwassers in Polen in Anlehnung an die Bestimmungen der Richtlinie 75/440/EWG zum Inhalt haben, so dass eine reale Einschätzung der Möglichkeiten ihrer Erfüllung ermöglicht werden wird.

In zahlreichen polnischen Städten und Dörfern stellt das Oberflächenwasser (hauptsächlich Flüsse, aber auch Seen und künstliche Wasserbecken) die Hauptquelle der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dar (1997 wurde für den Bedarf der kommunalen Wasserleitungen Oberflächenwasser in einer Menge von 1009 hm<sup>3</sup> entnommen, was 45% der gesamten Entnahme für kommunale Zwecke war). Die Verbesserung der Qualität des Oberflächenwassers ist eine der Prioritäten der ökologischen Politik des Staates. Es wird davon ausgegangen, dass eine Verbesserung durch den Bau der neuen und die Modernisierung der vorhandenen kommunalen Kläranlagen eintritt. Das Investitionsprogramm soll noch vor Ende 2010 abgeschlossen sein. Auch durch die Umsetzung der EU-Vorschriften im Bereich der Reduzierung der in die Gewässer abgeleiteten Industrie- und landwirtschaftlichen Verunreinigungen, wie auch der Verunreinigungen aus der Landwirtschaft werden Verbesserungen erzielt werden. Für die Umsetzung des EU-Rechtes im angesprochenen Bereich wird auch die Notwendigkeit bestehen, die Modernisierung des vorhandenen Wasserqualitätsüberwachungssystems durchzuführen.

Aufgrund des derzeitigen Defizites wird Polen zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 75/440/EWG eine 8-jährige Übergangsperiode beantragen.

Tabelle 9 Qualitätsanforderungen an Badegewässer

Parameter	Zulässige Höchstkonzentration	
	Polnisches Recht	Richtlinie 76/160/EWG
Mikrobiologische Parameter		
1 Faekalcoliforme Bakterien/ 100 ml	100 (a) 1000 (b)	100 (a) 2000 (b)
2 Gesamtcoliforme Bakterien/100 ml	500 (a) 10 000 (b)	500 (a) 10 000 (b)
3 Streptococcus faec. /100 ml	100	100 (a)
4 Salmonellen w 1 l	0	0

Physikalische und chemische Parameter			
5	pH	5 do 9	6 do 9 <sup>0</sup>
6	Färbung	akzeptabel *	Keine anormale Änderung der Färbung <sup>0</sup>
7	Geruch in temp. 20—25°C	akzeptabel *	
8	Mineralöle mg/l	Kein sichtbarer Film auf der Wasseroberfläche * 10 mg/l	Kein sichtbarer Film auf der Wasseroberfläche
9	Tenside, die auf Methylenblau reagieren mg/l	Keine anhaltende Schaumbildung * 0,5 mg/l	Keine anhaltende Schaumbildung
10	Phenole mg/l	Kein spezifischer Geruch * 0,005 mg/l	Kein spezifischer Geruch
11	Tranzparenz	1 m *	1m <sup>0</sup>
12	Gelöster Sauerstoff (% -Sättigung O <sub>2</sub> )	> 80	80 -120 (a)
13	Biochemischer Sauerstoffbedarf mg O <sub>2</sub> /l (BSP <sub>5</sub> )	6 mg O <sub>2</sub> /l	
14	Teer-Rückstände und schwimmende Körper wie Holz, Kunststoff, Flaschen, Gefäße aus Glas, Kunststoff, Gummi oder sonstige Stoffe, Bruch oder Splitter	keine *	keine
Andere Stoffe, die auf Gesundheitsbedingungen der Badenden einen Einfluss haben können			
15	Blualgenblüte	Man lässt die Anzahl zu, die keine Färbungsänderung verursacht und bei der keine Trübung und (oder) Geruch auftreten*	

\* organoleptische Einschätzung

(a) Leitwert

(b) zwingender Wert

0 Es sind Vorschriften vorhanden, bezogen auf Erhöhung der Schwellenwerte bei aussergewöhnlichen geographischen oder meteorologischen Verhältnissen.

Tabelle 10 Physikalisch-chemische Parameter, welchen Trinkwasser entsprechen soll

	Parameter		Zulässige Höchstkonzentration	
			Polnisches Recht	Richtlinie 80/778/EEC
1	Temperatur	°C		25
2	pH-Wert		6,5 – 9,5	
3	Leitfähigkeit	µS/cm <sup>1</sup> bei 20°C	2500	
4	Chloride	mg/l Cl	250	
5	Sulfate	mg/l SO <sub>4</sub>	250	250
6	Magnesium	mg/l Mg	50	50
7	Natrium	mg/l Na	200	175
8	Kalium	mg/l K		12
9	Aluminium	mg/l Al	0,2	0,2
10	Nitrate	mg/l NO <sub>3</sub>	50	50
11	Nitrite	mg/l NO <sub>2</sub>	0,1	0,1
12	Ammonium	mg/l NH <sub>4</sub>	0,5	0,5
13	Oxidierbarkeit (KMnO <sub>4</sub> )	mg/l O <sub>2</sub>		5
14	Schwefelwasserstoff	µg/l S		Organoleptisch nicht nachweisbar
15	Gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe; Mineralöle	µg/l		10
16	Phenole	µg/l C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH	0,5	0,5
17	Bor	mg/l B	1	
18	Oberflächenaktive Stoffe	Laurylsulfate µg/l	200	200
19	Eisen	µg/l Fe	200	200
20	Mangan	µg/l Mn	50	50
21	Kupfer	µg/l Cu	100	
22	Zink	µg/l Zn	300	
23	Phosphor	µg/l P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	5000	5000
24	Fluoride	µg/l F	1500	1500
25	Barium	µg/l Ba	70	
26	Silber	µg/l Ag	10	10
27	Arsen	µg/l As	10	5
28	Cadium	µg/l Cd	3	5
29	Cyanide	µg/l CN	50	50
30	Chrom	µg/l Cr	3	50
31	Quecksilber	µg/l Hg	1	1
32	Nickel	µg/l Ni	20	50
33	Blei	µg/l Pb	10	50( in fließendem Wasser)
34	Antimon	µg/l Sb	5	10
35	Selen	µg/l Se	10	10
36	Pestizide*	µg/l	0,1	0,1
37	Ingesamt Pestizide**	µg/l	0,5	0,5
38	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe ***	µg/l	0,1	0,2

\* Pestizide: Insektizide, Herbizide, Fungizide, Akaryzide, Algizide, Nematozide, Rodentizide, Slimizide und erwandte Produkte. Man soll nur diese Pestizide messen; die wahrscheinlich als Verunreinigung auftreten werden.

\*\* Summe aller Werte der gemessenen Parameter der Pestizide.

\*\*\* Summe WWA: benzo(b) fluoranthen, benzo(k) fluoranthen, benzo(ghi) perylen, in den(1,2,3cd).

Tabelle 11 Empfohlene Methoden für die Analyse des Trinkwassers

		Messmethoden	
		Polnisches Recht	Richtlinie 80/778/EEC
A. Organoleptische Parameter			
1	Färbung	—	
2	Trübung	—	
3	pH-Werte	E	E
4	Gerauch	—	
B. Physikalische und chemische Parameter			
1	pH-Werte	E	E
2	Leitfähigkeit	E	E
3	Chloride	M	M
4	Sulfate	S	G/K/S
5	Calcium	AAS/K	AAS/K
6	Magnesium	AAS/K	AAS
7	Natrium	AAS	AAS
8	Kalium	AAS	AAS
9	Aluminium	AAS/K	AAS/S
10	Gesamthärte	M	K
C. Parameter für unerwünschte Stoffe			
1	Nitrate	S	S
2	Nitrite	S	S
3	Ammonium	S	S
4	Oxidierbarkeit	M	Siedendes $\text{KMnO}_4$ , während 10 Minuten in saurem Medium
5	Phenole	S	S
6	Oberflächenaktive Stoffe (die auf Methylblau reagieren)	S	S
7	Organische Chlorverbindungen	GC	GC
8	Eisen	AAS/S	AAS/S
9	Mangan	AAS/S	AAS/S
10	Kupfer	AAS/S	AAS/S
11	Zink	AAS/S	AAS/S
12	Phosphor	S	S
13	Fluoride	S	S
14	Sinkstoff	G	FM
15	Chlor	M/S	M/S
16	Barium	S	AAS
D. Parameter für toxische Stoffe			
1	Silber	AAS/S	AAS
2	Arsen	AAS/S	S/AAS
3	Cadmium	AAS	AAS
4	Cyanide	S	S
5	Chrom	AAS	AAS/S
6	Quecksilber	AAS	AAS
7	Nickel	AAS	AAS
8	Blei	AAS	AAS
9	Antimon	S	S



10	Selen	AAS	AAS
11	Pestizide und verwandte Produkte	GC	GC
12	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	GC	GC
E. Mikrobiologische Parameter			
1	Coliforme	FM	FM
2	Fäkalcoliforme	FM	FM
3	Fäkalstreptokokken	FM	FM
4	Sulfitereduzierends Clostridium	PP/FM	PP/FM
5	Koloniezahl	Gußplatten	Impfen auf Agrar- Nährboden

Referenzmessmethoden:

- E — Elektrometrie,
- M — Titrimetrie,
- G — Gravimetrie,
- AAS — Atomabsorption,
- S — Absorptions-Spektrophotometrie,
- K — Komplexometrie,
- GC — Gaschromatographie,
- FM — Membranfiltration,
- pp — Methode in flüssigem Medium.

4. Literaturverzeichnis

1. AGENDA 21 - Bericht über Realisierung in Polen in den Jahren 1992-1998, Warszawa 1998
2. Verhandlungsstandpunkt – Ministerium für Umwelt, Warszawa 2000
3. Die Verordnung des Gesundheitsministers von 4.10.2000 über Anforderungen an Trinkwasser, Wasser für Wirtschaftszwecke, Badewässer, sowie Grundsätze zur Kontrolle der Wasserqualität durch die Sanitätsinspektionsbehörde
4. M. Roman „ Qualität- und Schutzstandards der Oberflächengewässer in der EU und im polnischen Recht“ Warszawa 1998

Frau Lipniacka  
 Inspektor des Woiwodschaftsinspektorats  
 für Umweltschutz in Szczecin  
 ul. Wyspianskiego 34/1  
 70-497 Szczecin

Polen



